

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

Bebauungsplan Nr. 225 – Voslapper Groden-Nord / Nördlich Tanklager –

Erneute Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

A) Stellungnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB (ab Ergänzungsblatt ...):

Anonymisierte Liste (nicht öffentliche Liste siehe Eingänge / Privat bzw. Beteiligungsliste-anonym)

1. P3
2. P5-P12 ...
3. P13
4. P15
5. P14, P16-P24

B) Stellungnahmen und Hinweise der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Unteren Behörden der Stadt Wilhelmshaven gem. § 4 (2) BauGB (ab Ergänzungsblatt ...):

6. B6
7. B8-B68
8. B43; B59-B61; B69-B75
9. B77
10. B92-B116
11. A8
12. A15

C) Folgende Behörde haben in der Stellungnahme „keine Bedenken“ vorgebracht:

D) Stellungnahme und Hinweise des Amtes für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems (ab Ergänzungsblatt ...):

13. Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26112 Oldenburg

Amt/Org.-Zeichen	Datum			Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225		003/2026

Abwägungsübersicht

Nr.	Name/Anschrift	Gemein- same SN zum BP und zur FNP-Ä	SN zum B-Plan	SN zur FNP-Ä	Datum	Ergänzungs- blatt		Kommentare
						von	bis	
A) Stellungnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung								
P3		X			30.09.2025			
P5			X		29.09.2025			
P8			X		30.09.2025			
P9			X		30.09.2025			
P12		X			19.09.2025			
P13			X	X	25.09.2025			Identische Stellungnahme in beiden Verfahren
P14			X		26.09.2025			
P15			X		26.09.2025			
P16			X		26.09.2025			
P17		X			30.09.2025			
P18		X			30.09.2025			
P19				X	30.09.2025			
P20			X		30.09.2025			
P21			X		30.09.2025			

Amt/Org.-Zeichen	Datum							Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225						003/2026

P22		X			29.09.2025			
P23			X		01.10.2025			
P24			X		26.09.2025			
B) Stellungnahmen der Behörden								
B6B B6F	36-01; UNB		X	X	30.09.2025			Unterschiedliche Stellungnahmen in den Verfahren
B8	36-03; Wasser- und Deichbehörde	X			19.09.2025			
B9	Niedersächsisches Forstamt	X			22.09.2025			
B12	Landesamt für Denkmalpflege	X			01.10.2025			
B13	LBEG	X			30.09.2025			
B13a	FB Wirtschaft EnergyHub	X			01.10.2025			
B14	Nationalpark Wattenmeer		X	X	19.09.2025			Identische Stellungnahme in beiden Verfahren
B15	LGLN-Kampfmittelbeseitigungsdienst	X			01.09.2025			
B23	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	X			25.09.2025			
B25	DB	X			09.09.2025			
B26	Telekom		X	X	25.09.2025			Identische Stellungnahme in beiden Verfahren
B29	Bundesnetzagentur	X			11.09.2025			
B30	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt	X			03.09.2025			
B33	NLWKN	X			30.09.2025			
B34B B34F	Oldenburger Deichband		X	X	16.09.2025			Unterschiedliche Stellungnahmen in den Verfahren
B34a	Sielacht Wangerland		X		17.09.2025			

Amt/Org.-Zeichen	Datum							Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225						003/2026

B35	Sielacht Ruestringen		X	X	16.09.2025			Identische Stellungnahme in beiden Verfahren
B35a	Wasser- und Bodenverbände Friesland/Wilhelmshaven		X	X	29.09.2025			Identische Stellungnahme in beiden Verfahren
B36	Avacon	X			12.09.2025			
B38	Amprion	X			29.08.2025			
B40	EWE Netz	X			02.09.2025			
B40a	EWE Gasspeicher		X		23.09.2025			
B43	Tennet			X	29.09.2025			
B47	Bundeswehr			X	05.09.2025			
B59	Landkreis Friesland		X	X	30.09.2025			Identische Stellungnahme in beiden Verfahren
B60	Gemeinde Wangerland	X			30.09.2025			
B61	Landkreis Cuxhaven	X			30.09.2025			
B67	Unterhaltungsverband Untere Oste	X			09.09.2025			
B68a	Ostedeichverband	X			04.09.2025			
B69	Stadt Wittmund	X			05.09.2025			
B69	Landkreis Wittmund	X			30.09.2025			
B75	Gemeinde Berne	X			26.09.2025			
B77	LabüN Naturschutz		X	X	30.09.2025			Identische Stellungnahme in beiden Verfahren
B92	Wilhelmshavener Hafenwirtschaftsvereinigung	X			30.09.2025			
B98	Westnetz GmbH	X			01.09.2025			
B100	OGE PLEDOC			X	05.09.2025			
B110	Niedersachsen Ports	X			30.09.2025			

Amt/Org.-Zeichen	Datum							Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225						003/2026

B116B B116F	BBG und Partner / JWPM		X	X	29.09.2025			Unterschiedliche Stellungnahmen in den Verfahren
A8B A8F	36-04 Klimaschutz		X	X	29.09.2025			Unterschiedliche Stellungnahmen in den Verfahren
A15	Naturschutzbeauftragte		X	X	30.09.2025			Identische Stellungnahme in beiden Verfahren

C) Folgende Behörde haben in der Stellungnahme „keine Bedenken“ vorgebracht

B7	36-02 Immissionen, Abfall			X	30.09.2025			
B14	TBW	X			15.10.2025			
B18	Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, GB Aurich			X	30.09.2025			
B20	Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr- Luftverkehr			X	09.09.2025			
B28	Ericsson Telekom	X			03.09.2025			
B97	STORAG Etzel	X			04.09.2025			
B119	Bremen Briteline GmbH	X			01.09.2025			
B124	Zentrale Polizeidirektion	X			02.09.2025			
A3	GGs	X			01.10.2025			
A9	Feuerwehr Brandschutz	X			23.09.2025			

D) Stellungnahme des ArL

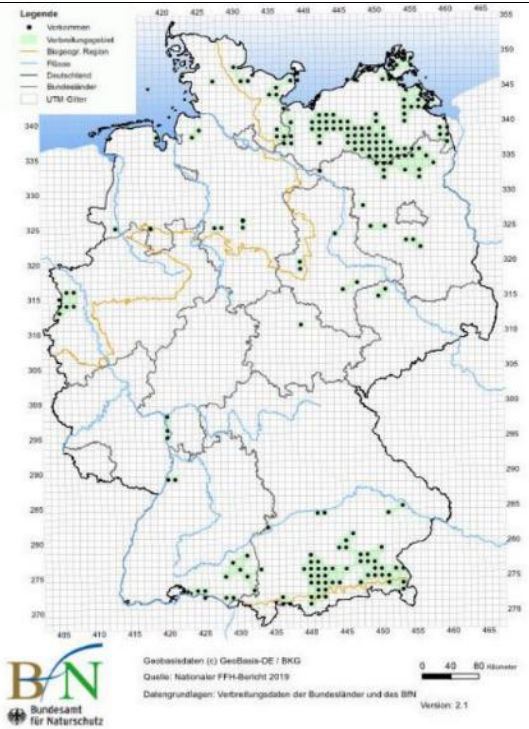
B1	ArL Weser-Ems			X	22.09.2025			
----	---------------	--	--	---	------------	--	--	--

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

B) Abwägung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Unteren Behörden der Stadt Wilhelmshaven

A15	Naturschutzbeauftragte			30.09.2025
	Die Stellungnahme beinhaltet	X	Anregung	Hinweise
	Zusammenfassung der Stellungnahme	Abwägung		
A15.1	Der Voslapper Groden Nord ist ein Gebiet von außergewöhnlich hoher naturschutzfachlicher Bedeutung. Es handelt sich um einen Teil des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000, ausgewiesen nach der EU-Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG). Damit unterliegt das Gebiet einem strengen Schutzregime, das erhebliche Beeinträchtigungen nur in sehr eng umgrenzten Ausnahmefällen erlaubt. Maßgeblich ist hier insbesondere Art. 4 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie, der die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Lebensräume der in Anhang I gelisteten Arten, wie Rohrdommel (<i>Botaurus stellaris</i>) und Tüpfelsumpfhuhn (<i>Porzana porzana</i>), dauerhaft zu sichern. Ergänzend gilt Art. 6 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG), wonach jede Verschlechterung eines Natura-2000-Gebietes grundsätzlich unzulässig ist und Ausnahmen nur bei zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses in Verbindung mit wirksamen Kohärenzmaßnahmen zulässig sind. Durch die naturnahe Entwicklung und das kleinräumige Mosaik aus Sukzession und sehr extensiver Nutzung entstand ein einzigartiger Lebensraum, der nicht nur zahlreiche geschützte Tier- und Pflanzenarten beherbergt, sondern auch seltene Küstenbiotope abbildet, die in Niedersachsen sonst fast ausschließlich auf Inseln vorkommen.	Kenntnisnahme		
A15.2	Besonders das Vorkommen des prioritären FFH-Lebensraumtyps 7210* Kalkreiche Sümpfe mit Schneidried im Zentralbereich unterstreicht die europaweite Verantwortung für den Erhalt dieses Gebietes. Die führt zu der Gesamtbewertung, dass der Standort aus ökologischer Sicht unbedingt erhalten, gepflegt und weiterentwickelt werden sollte und auch im europäischen Kontext ein bedeutsames Schutzgebiet, dessen langfristige Sicherung und Entwicklung von zentraler Bedeutung sind. Es gibt in Europa nur noch etwa 780 Gebiete für die dieser Lebensraumtyp gemeldet wurde (URL 1). Für Deutschland wurden bisher 165 Gebiete des Lebens-	Dieser besonderen naturschutzfachliche Wertigkeit wird im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Der prioritäre Lebensraumtyp erfährt indes nur in einem FFH-Gebiet den strengen europäischen Schutz und ist daher hier in einem EU-Vogelschutzgebiet nicht Gegenstand der FFH-Verträglichkeitsprüfung und kein Auslöser für die Eingrenzung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses im Rahmen der Abweichung Prüfung nach § 1a Abs. 4 BauGB i.V.m. § 34 Abs. 3 und 5 BNatSchG. Es besteht auch keine Pflicht der Mitgliedstaaten, jedes Vorkommen		

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

	raumtyps 7210* gemeldet. Verbreitungsschwerpunkte für diesen selten gewordenen Habitattyp liegt im Osten und im Süden Deutschlands (Abb. 1), im Nordwesten ist der prioritäre FFH Lebensraumtyp nur selten zu finden. Für die Stadt Wilhelmshaven sind zwei Vorkommen bekannt: im Voslapper Groden Süd und Voslapper Groden Nord.	prioritärer Lebensraumtypen in die Schutzgebietskulisse Natura 2000 einzubeziehen (BVerwG, Beschl. v. 14.04.2011 – 4 B 77.09, Rn. 39).
A15.3	 Abb. 1: Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte Lebensraumtyps 7210* in Deutschland (Stand August 2019, Berichtsjahr 2019 - Quelle: https://www.natura2000manager.de/arten-und-lebensraume/natura-2000-lebensraume/lebensraumtypen/hoch-und-niedermoere/7210-suempe-und-roehrichte-mit-schneide/thverbr2)	Die Karte zeigt, dass es sich bei den Vorkommen des LRT 7210* im Voslapper Groden Nord nicht um Schwerpunktbereiche dieses Lebensraumtyps bzw. letzte Refugien seiner Existenz handelt, sodass eine zwingende Ausweisung als FFH-Gebiet erforderlich gewesen wäre.
A15.4	Im Umweltbericht findet sich der Hinweis, dass diese prioritären Lebensräume außerhalb von FFH Gebieten „lediglich über § 30 BNatSchG oder über die Eingriffsregelung in Verbindung mit dem Umweltschadensrecht geschützt sind“	Wie bereits dargelegt, sind selbst prioritäre Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie nicht per se unionrechtlich geschützt, sondern nur wenn sie die wei-

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

	(4_B225_Umweltbericht-GOP_2025-08-11, Seite 45). Prioritäre Lebensraumtypen sind jedoch auch dann zu schützen, wenn sie der EU nicht gemeldet wurden. Behörden und Gerichte sind verpflichtet, richtlinienkonformes Recht anzuwenden. Der Natur darf durch Unterlassung einer Meldung kein Schaden entstehen, da ein prioritär-Status besonders strenge Schutzstandards erzwingt. D. h. selbst wenn die Meldung fehlt (die obligat ist), ist der Schutz nach EU-Recht zu berücksichtigen.	teren Voraussetzungen der Meldepflichtigkeit als FFH-Gebiet erfüllen. Diesbezügliche Mängel hat aber die EU-Kommission selbst im 2024 abgeschlossenen Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland nicht vorgebracht und auch EuGH nicht erkannt; dies waren vielmehr lediglich Versäumnisse hinsichtlich der LRT 6510 und 6520 (siehe EuGH, Urteil vom 14.11.2024 – C-47/23, Kommission/Deutschland). Die Beeinträchtigung (prioritärer) Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL außerhalb von FFH-Gebieten wird demnach lediglich durch das Umweltschadensrecht sanktioniert, das auf die EU-Umwelthaftungsrecht zurückgeht. Lebensraumverluste, die im Rahmen der Abarbeitung der Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB – wie hier – wahrgenommen und abgewogen worden sind, stellen indes bereits nach § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG keinen Umweltschaden im Sinne des Umweltschadensrechts dar.
A15.5	Die große Besonderheit des Gebiets liegt in seiner Funktion als Kernlebensraum für hochgradig gefährdete Tier- und Pflanzenarten. EU-Vogelschutzgebiete dienen dem Schutz gefährdeter, bedrohter und wandernder Vogelarten sowie der Bewahrung ihrer Brut-, Rast- und Nahrungsräume. Ziel ist es, dass die ökologische Funktionsfähigkeit der für die Zielarten/wertgebende Arten (wie im Voslapper Groden z.B. das Tüpfelsumpfhuhn (<i>Porzana porzana</i>) und die Rohrdommel (<i>Botaurus stellaris</i>) maßgeblichen Lebensräume erhalten bleibt. Dazu gehört die Sicherung von Nahrungsnetzen, ungestörte Ruhe- und Rastbereiche sowie geeignete Brut- und Aufzuchtstätten, sodass die Populationen der geschützten Vogelarten dauerhaft einen günstigen Erhaltungszustand erreichen und bewahren können. Die vorgenannten Vogelarten gelten als sogenannte Schirm- und Leitarten: Ihre ökologischen Ansprüche, insbesondere an die Heterogenität der Lebensräume, an ungestörte Feuchtlebensräume, Röhrichte und ausreichend Wasserflächen mit Transitionszonen, entsprechen den Ansprüchen vieler weiterer, vom Artenrückgang betroffener Tier- und Pflanzenarten. Der Schutz dieser Leitarten entfaltet somit eine Schirmwirkung für die gesamte Lebensgemeinschaft des Gebietes.	Dies wird seitens der Stadt Wilhelmshaven ebenso gesehen.
A15.6	Mit den ausgedehnten Feuchtbereichen, Röhrichten und extensiven Küstenlebensräumen trägt der Voslapper Groden Nord wesentlich zur Erhaltung der biologi-	Der besondere Schutzstatus des Gebiets ist der Stadt Wilhelmshaven bewusst und hat entsprechend Eingang in die erfolgten Prüfungen gefunden. Art. 20a GG bewirkt als abwägungsoffene Staatszielbestimmung keinen darüberhinausgehenden

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

	schen Vielfalt im nordwestdeutschen Küstenraum bei. Die naturnahen Feuchtgebiete des Voslapper Grodens übernehmen zugleich eine bedeutende Funktion im überregionalen Biotopverbund. Im Landschaftsrahmenplan der Stadt Wilhelmshaven werden sie als Ersatzlebensräume für durch Nutzungsintensivierung verdrängte Arten beschrieben. Damit erfüllt das Gebiet nicht nur lokale, sondern auch überregionale ökologische Funktionen. Über die fachliche und europarechtliche Ebene hinaus ergibt sich eine weitere Schutzdimension aus dem Grundgesetz: Nach Art. 20a GG ist der deutsche Staat verpflichtet, die natürlichen Lebensgrundlagen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen zu bewahren. Die Bebauung und damit verbundene Entwertung des Voslapper Groden Nord würde einen irreversiblen Eingriff in dieses Schutzgut darstellen.	Schutz. Das sehr hohe Gewicht der Belange des Naturschutzes im Rahmen der Abwägung wurde erkannt.
A15.7	Vor diesem Hintergrund konzentriert sich diese Stellungnahme auf drei zentrale Prüfkomplexe: 1. Formale und verfahrensrechtliche Aspekte, insbesondere die Sicherstellung einer angemessenen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 BauGB) und der Beteiligung aller Träger öffentlicher Belange 2. Materiell-rechtliche Anforderungen nach § 34 BNatSchG, einschließlich der Prüfung zwingender Gründe überwiegenden öffentlichen Interesses und der Alternativenprüfung; 3. Naturschutzfachliche Bewertung, insbesondere die Bedeutung des Gebietes für gefährdete Arten, Biotopverbund und Kohärenz des Schutzgebietsnetzes	Kenntnisnahme
A15.8	Formale und verfahrensrechtliche Aspekte Unzureichende Fristsetzung Für die Abgabe von Stellungnahmen wurde eine Frist von lediglich vier Wochen angesetzt. Angesichts des Umfangs und der Komplexität der ausgelegten Unterlagen, bestehend aus insgesamt 3715 Seiten Gutachten, Begründungen, Fachbeiträgen und Kartenmaterial, erscheint eine derart kurze Frist nicht angemessen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung nur dann wirksam, wenn den Betroffenen eine reale Möglichkeit zur inhaltlichen Auseinandersetzung eingeräumt wird. In vergleichbaren Verfahren wird deshalb	Es ist sehr bedauerlich, dass es zu technischen Schwierigkeiten gekommen ist. Gleichwohl bewirkte die digitale Offenlage erhebliche Vorteile gegenüber eine Auslegung nach altem Recht. Trotz des nicht völlig reibungslosen Verlaufs vertritt der Plangeber die Auffassung, dass die Durchführung der erneuten Beteiligung sowohl

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

regelmäßig eine zweimonatige Frist vorgesehen. Die gewählte Vierwochenfrist stellt damit eine erhebliche Einschränkung der Beteiligungsrechte dar und verletzt das Gebot einer sachgerechten Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB und die von Deutschland ratifizierte und in nationales Recht umgesetzte Aarhus-Konvention aus 1998. Der Zugang zu den Planungsunterlagen war zusätzlich durch technische und organisatorische Mängel erheblich beeinträchtigt: Jede der insgesamt 106 Dateien zur Öffentlichkeitsbeteiligung bezüglich des Bebauungsplanes musste einzeln heruntergeladen werden. Beim Download kam es zu einer automatischen Veränderung bei insgesamt 36 Dateinamen. Dadurch geriet die gesamte die Durchnumerierungen der Dokumente verloren. Die Dateinamen mussten händisch korrigiert werden. Der Downloadprozess erwies sich als zeitaufwendig; dokumentiert ist ein Arbeitsaufwand von mehreren Stunden, allein für das Herunterladen und die manuelle Zuordnung der Dateien des Bebauungsplanes 225. Für die beiden Verfahren (87. Änderung Flächennutzungsplan und Bebauungsplan 225) dauerte allein der Download und die Dateinamenkorrektur fast 8 Stunden. Eine Begründung für die Auslegung mit Mindestfristen war der Verweis auf das Verfahren in 2023. Zur Begründung wird angeführt, dass der Öffentlichkeit, den Trägern öffentlicher Belange sowie den Umweltverbänden die Unterlagen bereits aus dem im Jahr 2023 begonnenen Verfahren bekannt seien. Die damaligen Stellungnahmen hätten dazu geführt, dass das Verfahren nicht weitergeführt wurde; die Einwendungen seien berücksichtigt und in die Dokumente eingearbeitet worden. Die Änderungen seien kenntlich gemacht worden. Tatsächlich ist dies jedoch lediglich für den Umweltbericht der Planungsgruppe Grün (4_B225_Umweltbericht-GOP_2025-11-08) und das Arcadis Gutachten (Datei 8_B225_Oeffentl-Interesse_Alternativpruefung_2025-07-21) der Fall. Für die übrigen Unterlagen (z. B. Begründung zum B-Plan, Alternativenprüfung, Fachgutachten) wurden Änderungen nicht kenntlich gemacht. Es ist wissenschaftlich und rechtsstaatlich nicht ausreichend, auf vermeintliche „Bekanntheit“ zu verweisen, ohne die Änderungen systematisch offenzulegen. Darüber hinaus muss berücksichtigt werden, dass es sich um eine neue Beteiligung bzw. Beteiligung handelt. Auch Bürgerinnen und Bürger die im Jahr 2023 noch nicht von ihrem Beteiligungsrecht Gebrauch gemacht haben,	bzgl. des Zeitraums als auch bezüglich der Aufbereitung und Bereitstellung der Unterlagen den gesetzlichen Anforderungen des Baugesetzbuches entspricht. Zunächst erfolgte die Bekanntmachung ordnungsgemäß. § 3 Abs. 2 S. 4 BauGB fordert seit 2023 keinen einwöchigen Vorlauf der Bekanntmachung vor Beginn der Auslegung. Die Bekanntmachung muss lediglich vor der Auslegung erfolgen. Der Gesetzgeber hat dies 2023 mit dem Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren bewusst geändert. Der ursprüngliche Entwurf enthielt weiterhin die Wochenfrist für die Bekanntmachung. Auf Vorschlag des Bundesrates wurde dies im Gesetzgebungsverfahren geändert. Entscheidend ist nunmehr lediglich, dass die Bekanntmachung vor Beginn der Veröffentlichung erfolgen muss (so eindeutig BT-Drs 20/7248, S. 30). Es heißt ausdrücklich: „Es wird nunmehr allein darauf abgestellt, dass die Bekanntmachung vor Beginn der Veröffentlichungsfrist erfolgen muss.“ Dies entspricht auch dem Ziel des Gesetzes. Neben der Digitalisierung, wollte der Gesetzgeber das Verfahren deutlich beschleunigen (vgl. Plenarprotokoll 20/109, 13274). Es muss sich bei dem „davor“ weder um einen vollen Tag noch um einen Werktag handeln. Dies lässt sich weder aus dem Gesetzestext noch aus dem Sinn und Zweck der Änderung entnehmen. Aufgrund der Veröffentlichung der Bekanntmachung und der ausgelegten Unterlagen im Internet ist die Einsichtnahme an jedem Tag möglich, weshalb der Vorlauf nicht (mehr) erforderlich ist (vgl. Schink/Bachmann in BeckOK, BauGB, 67. Edt. 01.05.2025, § 3 Rn. 191). Da die Bekanntmachung sodann 30 Tage erfolgt, ist auch nicht ersichtlich, dass dieser eine Tag mehr notwendig wäre. Eine Verlängerung der Dauer der Auslegung war nicht angezeigt. Hierbei ist zunächst zu beachten, dass es sich um eine erneute Auslegung im Sinne des § 4a Abs. 3 BauGB handelt. Mit dem Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren hat der Gesetzgeber im Jahr 2023 § 4a Abs. 3 BauGB insoweit geändert, dass die Gemeinde bei einer erneuten Auslegung nicht mehr nur den Zeitraum der erneuten Auslegung verkürzen kann, sondern diesen Zeitraum verkürzen soll. Dies geht auch mit dem Zweck des Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren einher, da der Gesetzgeber mit dieser Novellierung das Verfahren nicht nur digitalisieren, sondern auch beschleunigen wollte (vgl. Plenarprotokoll
--	---

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

sich erst jetzt (angesichts der ausgelegten Unterlagen) für das Verfahren interessieren oder zugezogen sind, müssen sich mit dem Verfahren befassen können. Das Beteiligungsrecht nach § 3 BauGB ist ein individuelles Recht jedes Bürgers und kann nicht mit der Begründung eingeschränkt werden, dass Unterlagen „im Wesentlichen bereits bekannt“ seien. Als weitere Rechtfertigung für die kurze Frist wurde in der Ratssitzung durch den Stadtbaurat auf die Einrichtung von Beratungssprechstunden verwiesen, in denen Bürgerinnen und Bürger, Umweltverbände und Träger öffentlicher Belange Fachfragen klären könnten. Diese Sprechstunden wurden zwar tatsächlich angeboten, allerdings nicht im Auslegungstext selbst angekündigt, sondern lediglich in einer separaten amtlichen Mitteilung. Im Text der öffentlichen Auslegung fehlt somit der Hinweis auf die Sprechstundenangebote, die insbesondere Bürger in die Lage versetzen sollten sich mit der sehr komplexen und fachlich herausfordernden Thematik auseinanderzusetzen und sich zu beteiligen. Im Rat der Stadt Wilhelmshaven wurde die Beratungssprechstunde zwar als Teil der Öffentlichkeitsbeteiligung beschlossen, die Umsetzung im Auslegungstext bleibt jedoch unzureichend. Dadurch entsteht ein Bruch zwischen politischer Beschlusslage und verwaltungspraktischer Durchführung. Mehrere Ratsmitglieder haben im Rahmen der Sitzung, in der der Auslegungsbeschluss gefasst wurde, auf die unzureichende Dauer der Fristen ausdrücklich hingewiesen. Dieser Umstand unterstreicht, dass selbst innerhalb des Rates erhebliche Zweifel an der Angemessenheit der Frist bestehen. Die Begründung für die Verkürzung der Frist ist aus verfahrensrechtlicher Sicht nicht überzeugend. Nach § 3 Abs. 2 BauGB muss die Öffentlichkeitsbeteiligung so gestaltet sein, dass eine sachgerechte inhaltliche Auseinandersetzung mit den Planunterlagen möglich ist. Ein Rückgriff auf ein abgebrochenes früheres Verfahren (2023), bei dem die Berücksichtigung von Stellungnahmen nicht dokumentiert wurde, kann hierfür nicht genügen. Ebenso kann ein informelles Beratungsangebot, das nicht ordnungsgemäß in die formelle Bekanntmachung eingebunden wurde, die fehlende Zeit zur Sichtung und Bewertung der umfangreichen Unterlagen nicht ersetzen. Vor diesem Hintergrund ist festzustellen, dass die gesetzte Frist lediglich den gesetzlichen Mindeststandard erfüllt, aber dem Sinn und Zweck der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht gerecht wird.	20/109, 13274). Es handelt sich daher nun um ein intendiertes Ermessen, dass die Dauer der erneuten Auslegung in der Regel zu verkürzen ist. Hiervon hat die Stadt Wilhelmshaven aufgrund des Umfangs der Unterlagen keinen Gebrauch gemacht. Eine zusätzliche, noch weitergehende Verlängerung war indes nicht zu rechtfertigen. Dies folgt zum einen dem gesetzgeberischen Willen der Beschleunigung der Bauleitplanverfahren. Zum anderen wurde berücksichtigt, dass eine Einsicht in die ausgelegten Unterlagen aufgrund der Digitalisierung des Bauleitplanverfahrens nunmehr ständig und deutlich effizienter möglich ist. Daher ist die Stadt Wilhelmshaven nach Abwägung der Interessen der Einwendenden mit dem Interesse an einem zügigen Bauleitplanverfahren zu dem Ergebnis gelangt, dass die Interessen der Einwendenden durch das Absehen von der Verkürzung des Auslegungszeitraums hinreichend gewahrt sind.
---	--

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

A15.9	Zeitgleiche oder überschneidende Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung Zeitgleich bzw. zeitüberschneiden mit der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan 225 Voslapper Groden Nord/Nördlich Tanklager erfolgt die Auslegung der Unterlage zur • 87. Änderung des Flächennutzungsplanes Voslapper Groden Nord/Nördlich Tanklager mit einem Umfang von 106 Dateien und 3705 Seiten. • Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Voslapper Groden-Nord“ in der Stadt Wilhelmshaven (Beginn Öffentlichkeitsbeteiligung 09.09.2025) • 97. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans in der Fassung in der Neubekanntmachung vom 29.11.2024 Anlagen zur Wasserstoffherstellung und Energiespeicherung im südlichen Kavernenfeld Rüstringen • Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 219– Heppenser Groden Nord / Zum Ölhafen – Die zeitgleiche Durchführung mehrerer komplexer Verfahren mit hohem Umfang an Unterlagen führt faktisch zu einer Überforderung der Beteiligungsadressaten, sowohl von Bürgerinnen und Bürgern als auch von Umweltverbänden und Trägern öffentlicher Belange. Nach § 3 Abs. 1 und 2 BauGB ist es jedoch Zweck der Beteiligung, eine wirksame, informierte und nachvollziehbare Mitwirkung der Öffentlichkeit sicherzustellen. Dieser Zweck wird verfehlt, wenn gleichzeitig eine Vielzahl von Verfahren mit tausenden Seiten Unterlagen geprüft und kommentiert werden soll. Bürgerbeteiligung ist kein Formalakt, sondern ein zentrales rechtsstaatliches Element der Bauleitplanung. Das Bundesverfassungsgericht hat mehrfach betont, dass eine tatsächliche Beteiligungsmöglichkeit gewährleistet sein muss. Dazu gehört, dass Unterlagen in einem zumutbaren Rahmen aufbereitet und zugänglich gemacht werden und dass die Öffentlichkeit ausreichend Zeit und Kapazität erhält, um ihre Rechte wahrzunehmen. Die hier praktizierte Ballung von Verfahren mit parallelen Beteiligungsfristen läuft diesem Anspruch zuwider. Es entsteht der Eindruck, dass die Beteiligungsmöglichkeiten eher minimiert als erweitert werden sollen. Damit wird das verfassungsrechtlich abgesicherte Bürgerbeteiligungsrecht (Art. 20 Abs. 1 und 2 GG i. V. m. § 3 BauGB) in seiner Substanz ausgehöhlt. Anträge	In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass die Unterlagen zur 87. Änderung des Flächennutzungsplans inhaltlich dieselben wie zum Bebauungsplan Nr. 225 sind. Die zeitgleich im Verfahren befindliche Änderung der NSG-Verordnung „Voslapper Groden Nord“ beschränkt sich auf eine geringfügige Anpassung der Freistellungsklausel des § 4 NSG-VO. Es handelt sich mithin um geringfügige Mehrbelastungen. Es kann im Übrigen immer der Fall sein, dass mehrere unterschiedliche Verfahren zeitlich zusammentreffen, ohne dass die Plangeber bzw. Verfahrens führenden Behörden zuvor voneinander erfahren. Gleichwohl sieht das Baugesetzbuch keine Sonderregelung für Kumulationsfälle vor. Im Widerstreit der beiden diametral entgegengesetzten Interessen, denen sich die jedes Planverfahren ausgesetzt sieht, zwischen effektiver Beteiligung einerseits und Verfahrensbeschleunigung andererseits hat sich die Stadt Wilhelmshaven für die regulären gesetzlichen Mindestfristen entschieden, da es sich nicht um die erstmalige Beteiligung gehandelt hat, sondern um eine wiederholte Öffentlichkeitsbeteiligung.
-------	---	---

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

	auf Fristverlängerung wurden mit dem Hinweis abgelehnt: „...ist eine Fristverlängerung aufgrund der angestrebten Zeitplanung leider nicht möglich.“ Bereits im Fachausschuss für Umwelt, Klima, Landwirtschaft und Brandschutz am 19.08.2025 erklärte Stadtbaurat Nikša Marušić, eine längere Auslegung sei mit Blick auf den Zeitplan des Investors nicht möglich. Eine solche Begründung erscheint mir nicht statthaft und konterkariert die Beteiligungsrechte der Bürger. Diese Beteiligungsrechte der Öffentlichkeit dürfen nicht von investorengetriebenen Zeitplänen eingeschränkt werden. Bereits zu diesem Zeitpunkt äußerten mehrere Ausschussmitglieder des UKLB in der Sitzung öffentlich Bedenken hinsichtlich der Auslegungsfristen und beantragten verlängerte Auslegungsfristen für alle drei mit dem Voslapper Groden Nord befassten Verfahren.	
A15.10	Mangel in der Dokumentenstruktur Ein weiterer gravierender Mangel betrifft die Kennzeichnung und Benennung der ausgelegten Unterlagen. Mehrere Dateien weisen zwar ähnliche, jedoch nicht identische Titel- und Dateinamen auf. Hinzu kommt, dass die in den Texten enthaltenen Verweisungen teilweise andere Bezeichnungen verwenden als die heruntergeladenen Dokumente selbst. Dadurch entsteht eine Unsicherheit, ob auf identische oder auf voneinander abweichende Fassungen Bezug genommen wird. Aus wissenschaftlicher Sicht ist eine eindeutige Kennzeichnung und Zitierfähigkeit von Quellen ein grundlegender Standard. In wissenschaftlichen Arbeiten wird jede Fassung eines Dokuments mit Autor, Jahr, Titel und ggf. Versionsnummer oder DOI eindeutig bezeichnet, sodass spätere Überprüfungen, Nachweise und Vergleiche zweifelsfrei möglich sind. Diese Standards sind nicht nur akademische Formalien, sondern sichern die Nachvollziehbarkeit, Prüfbarkeit und Transparenz – Prinzipien, die auch für Planungs- und Genehmigungsverfahren gelten müssen. Wenn zentrale Planungsunterlagen lediglich „ähnlich“ bezeichnet sind, ohne exakte Übereinstimmung oder Versionsangaben, ist nicht zweifelsfrei feststellbar, auf welche Fassung sich eine Aussage bezieht. Dies erschwert sowohl die juristische Prüfung als auch die fachliche Bewertung und beeinträchtigt die Möglichkeit der Öffentlichkeit, sich sachgerecht zu beteiligen. Vor diesem Hintergrund ist festzustellen, dass die Dokumentenpraxis im laufenden Verfahren den Anforderungen an eine rechtsstaatlich	Die Defizite sind bedauerlich, stellen jedoch keine inhaltliche Entwertung der Unterlagen dar. Die erforderliche Anstoßwirkung ist erzeugt worden, wie nicht zuletzt auch die hier vorliegende Stellungnahme mit ihrer auch inhaltlich dezidierten Kritik zeigt. Sofern im Rahmen der zur Verfügung stehenden Zeit möglich, werden diese Defizite bis zum Satzungsbeschluss korrigiert.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

	saubere Öffentlichkeitsbeteiligung nicht genügt. Eine klare, konsistente und überprüfbare Dokumentenstruktur ist unabdingbar, um den Mindeststandard an Transparenz zu gewährleisten, der für Verfahren nach § 3 BauGB zwingend erforderlich ist. Besonders deutlich wird die Problematik der fehlenden Einheitlichkeit und Eindeutigkeit bei den Verweisungen im Umweltbericht der Firma Planungsgruppe Grün. Dort wird mehrfach auf Fachgutachten und Kartenmaterial verwiesen. So heißt es etwa im Text des Umweltberichtes auf Seite 102 auf ein Fachgutachten verwiesen und als Literaturquelle „PGG 2021c“ genannt. Im Quellenverzeichnis des gleichen Dokumentes ist dieser Verweis wie folgt aufgeführt: „PGG (2021c): NGE 2050 Wilhelmshaven, Kartierung Voslapper GrodenNord 2020, Faunistische Bestandserfassung Amphibien und Libellen, im Auftrag der Tree Energy Solutions GmbH, Wilhelmshaven“. Die von der Stadt Wilhelmshaven bereitgestellte Datei trägt den abweichenden Dateinamen: „15_B225_Faunistische Bestandserfassung_Amphibien_Libellen_202102 19“ (das ist insofern nicht zu beanstanden, weil Dateinamen nicht zwingend den genauen Titel eines Dokumentes wiedergeben müssen). Beim Öffnen dieser Datei zeigt sich auf dem Titelblatt die Bezeichnung: „NGE 2050 Wilhelmshaven“ mit dem Untertitel „Faunistische Bestandserfassung Amphibien und Libellen“, am unteren Rand versehen mit dem Vermerk „Auftraggeber Tree Energy Solutions GmbH, Wilhelmshaven“. Auf Seite I des Fachgutachtens lautet die Überschrift wiederum „P2954 NGE2050 Wilhelmshaven Faunistische Bestandserfassung im Voslapper Groden-Nord Amphibien & Libellen“. Damit existieren für ein und dasselbe Dokument mindestens vier verschiedene Benennungen. Dieses Problem bestand bei einer Vielzahl von Dokumenten. Die hier festgestellte Praxis erschwert eine präzise Zuordnung, erzeugt Unsicherheit über die maßgebliche Fassung und behindert die Nachvollziehbarkeit der Planungsgrundlagen. Damit liegt ein systematischer Transparenzmangel vor, der den Anforderungen an die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB nicht gerecht wird und die sachgerechte Auseinandersetzung mit den Inhalten erheblich erschwert.	
A15.11	Formale und redaktionelle Mängel In fast allen Dokumenten finden sich erhebliche formale und redaktionelle Mängel. Für Leser dieses Dokumentes bedeutet dies, dass die Nachvollziehbarkeit planungsrelevanter Inhalte erheblich erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht wird.	Die Defizite sind bedauerlich, stellen jedoch keine inhaltliche Entwertung der Unterlagen dar. Die erforderliche Anstoßwirkung ist erzeugt worden, wie nicht zuletzt auch die hier vorliegende Stellungnahme mit ihrer auch inhaltlich dezidierten Kritik

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

	Innerhalb der Fristen fundierte Stellungnahmen abgeben zu können ist damit fast unmöglich. Unklare Verweise und fehlende Zitierbarkeit können dazu führen, dass Einwendungen nicht mit der gebotenen Tiefe formuliert werden können. Anbei ein Beispiel für diese formalen und redaktionellen Mängel Datei 3_B225_Neuer-Entwurf-der-Begründung_2025-08-11 Im Dokument, ausgelegt unter dem Dateinamen 3_B225_Neuer-Entwurf-der-Begründung_2025-08-11, haben grundlegende Standards des Aufbaus von Unterlagen im Rahmen von Beteiligungsverfahren keine Beachtung erfahren. Eine systematische, zeitlich halbwegs darstellbare und zielgerichtete Auseinandersetzung mit dem Dokument ist deshalb nicht möglich. Bei der Durchsicht des Dokumentes fiel auf, dass die üblichen Standards für bildliche und graphische Darstellungen in planerischen Dokumenten, der Tabellen nicht eingehalten wurden. Nach üblichem Standard werden Abbildungen konsistent und einheitlich mit einer Bildunterschrift versehen, die unterhalb der Darstellung platziert ist. Im untersuchten Dokument finden sich jedoch 3 Abbildungen mit einer Überschrift und 20 Abbildungen mit einer Bildunterschrift. Weiterhin sieht der Standard eine fortlaufende und konsistente Nummerierung aller Abbildungen vor. Abbildungen müssen eindeutig identifizierbar und referenzierbar sein. Im Dokument zeigt sich jedoch, dass die Abbildungsnummer 10 doppelt vergeben wurde, während die Abbildung 11 vollständig fehlt. Dies führt zu Brüchen in der Abfolge, erschwert die Orientierung der Lesenden erheblich.	zeigt. Sofern im Rahmen der zur Verfügung stehenden Zeit möglich, werden diese Defizite bis zum Satzungsbeschluss korrigiert.
A15.12	Abbildungen sollen im laufenden Text eindeutig referenziert werden, damit die Verbindung zwischen Argumentation und visueller Darstellung nachvollziehbar bleibt. Im Dokument sind jedoch nur zwei Abbildungsverweise vorhanden, die beide fehlerhaft sind: (1) Ein Hinweis auf Seite 15 des Dokumentes lautet: „Im Fall eines Hochwassers wären 76.000 Einwohner betroffen (siehe unten Abbildung 3)“. Unter dem Text findet sich die Abbildung 4 mit der Bildunterschrift „Hochwassergefahrenkarte Küste: Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit/Extremereignis“ während die Abbildung Nr. 3 sich auf Seite 13 befindet und den Titel „Anlage 6 der Verordnung	Die Defizite sind bedauerlich, stellen jedoch keine inhaltliche Entwertung der Unterlagen dar. Die erforderliche Anstoßwirkung ist erzeugt worden, wie nicht zuletzt auch die hier vorliegende Stellungnahme mit ihrer auch inhaltlich dezidierten Kritik zeigt. Sofern im Rahmen der zur Verfügung stehenden Zeit möglich, werden diese Defizite bis zum Satzungsbeschluss korrigiert.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

	zur Änderung der LROP Verordnung Entwurf Stand März 2025- Ergänzung der Anlage 2 (zu §1 LROP-VO) – Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen“ trägt. (2) In einem Abbildungsverweis auf Seite 46 findet sich im Text folgender Abbildungsverweis: „Mit den in Tabelle 3 aufgezeigten IFSP errechnen sich die Schallimmissionen an den relevanten Immissionsorten (siehe Abbildung 5)“, die Abbildung 5 trägt jedoch die Beschriftung „Hochwasserrisikokarte (Quelle: NLWKN 2019)“, die Abbildung 19 „Plangebiet mit Immissionsorten; Bericht Nr. M163522/01, MüllerBBM vom 30.05.2023“ verweist zumindest auf einen Zusammenhang der Abbildung mit Immissionen, allerdings fehlt in der Abbildung möglicherweise dann der Immissionsort IO 14. Letztlich kann die Zuordnung zu den Karten jedoch ohnehin nur vermutet werden. Ein Abbildungsverzeichnis existiert ebenfalls nicht.	
A15.13	Hinsichtlich der technischen Qualität verlangt der Standard, dass Abbildungen klar erkennbar und reproduzierbar sein müssen. Im vorliegenden Dokument sind jedoch 14 der 23 Abbildungen unscharf oder in Teilen unscharf, so dass wesentliche Inhalte nicht eindeutig erfassbar sind. Jede Abbildung sollte mit einer vollständigen und gut lesbaren Legende versehen sein, um den dargestellten Inhalt interpretierbar zu machen. Im untersuchten Dokument ist die Legende jedoch bei 18 von 23 Abbildungen unvollständig, unlesbar oder gänzlich fehlend. Um räumliche Relationen und Dimensionen nachvollziehbar zu machen sollte jede Karte oder technische Darstellung mit einem grafischen Maßstab versehen. Gerade in Flächennutzungsplänen oder Bebauungsplänen, in denen es um die räumlichen Zusammenhänge innerhalb des Plangebietes und dessen Umgebung geht, sind Maßstabsangaben unverzichtbar. Im Dokument sind grafische Maßstäbe jedoch bei 21 von 23 Abbildungen nicht vorhanden oder unlesbar. Bei zwei Abbildungen fand sich an den Seitenrändern eine Georeferenzierung, zumindest in der digitalen Version waren diese jedoch nicht lesbar.	Die Defizite sind bedauerlich, stellen jedoch keine inhaltliche Entwertung der Unterlagen dar. Die erforderliche Anstoßwirkung ist erzeugt worden, wie nicht zuletzt auch die hier vorliegende Stellungnahme mit ihrer auch inhaltlich dezidierten Kritik zeigt. Sofern im Rahmen der zur Verfügung stehenden Zeit möglich, werden diese Defizite bis zum Satzungsbeschluss korrigiert.
A15.14	Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das Dokument an mehreren zentralen Stellen von grundlegenden Standards abweicht. Die Konsequenz dieser Defizite ist, dass die Zusammenhänge zwischen Text und Abbildungen nur schwer oder gar nicht erschlossen werden können. Der Erkenntniswert des Dokuments wird	Die Kritik wird so nicht geteilt. Zutreffend ist, dass die Planunterlagen die genannten Schwächen aufweisen. Dass dies deren Nachvollziehbarkeit aufheben würde und die entscheidungsrelevanten Aussagen den Unterlagen nicht mehr entnommen werden könnten, kann hingegen nicht nachvollzogen werden.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

	dadurch erheblich reduziert, und die intendierte argumentative Stützung durch visuelles Material verliert ihre Wirkung. Kritisch zu bewerten ist zudem, dass diese Mängel nicht lediglich formale Schwächen darstellen, sondern die Transparenz und Nachvollziehbarkeit im öffentlichen Planungsprozess wesentlich beeinträchtigen. Auch hinsichtlich der Tabellen im Dokument zeigen sich ebenfalls erhebliche Abweichungen von etablierten Standards. Grundsätzlich gilt, dass Tabellen fortlaufend nummeriert, oberhalb mit einer aussagekräftigen Überschrift versehen und im Text eindeutig referenziert werden müssen. Zudem sollen Tabellen eigenständig verständlich sein, indem Spaltenüberschriften klar formuliert, Maßeinheiten eindeutig ausgewiesen und Abkürzungen entweder aufgelöst oder in einer Legende erklärt werden. Diese Standards werden im untersuchten Dokument jedoch in mehrfacher Hinsicht nicht eingehalten.	
A15.15	So finden sich für die Tabellen 1 und 2 keinerlei Verweise im Fließtext, wodurch ihre Einbettung in den argumentativen Zusammenhang fehlt. Darüber hinaus ist keine der Tabellen ohne begleitenden Text vollständig interpretierbar, da sich durchgängig unklare Spaltenüberschriften sowie nicht erläuterte Abkürzungen fanden. Besonders problematisch ist der Umgang mit externen Verweisen. Das Dokument enthält insgesamt fünf Tabellen, verweist jedoch sowohl im Fließtext als auch in Tabelle 5 (Tabelle 5: „Schallimmissionen von Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung an den Immissionsorten in der Nachtzeit für den B-Plan Nr. 225“) auf weitere Tabellen, die im Dokument selbst nicht enthalten sind. So wird unter anderem auf die Tabellen 8, 9, 13 und 15 Bezug genommen, die sich in externen Schallgutachten der Firma Müller-BBM befinden. Nur hinsichtlich der Tabelle 9 fand sich im Gutachten ein präzisierender Hinweis auf das Gutachten. „...[Müller-BBM, Bericht Nr. M163522/01, Tabelle 9]“. Bei den Tabellen mit den Nummern 8, 13 und 15 fand sich lediglich der Hinweis, dass sie im Schallgutachten zu finden seien. „Die Formulierung „im Schallgutachten“ ist dabei unpräzise und missverständlich, da tatsächlich fünf verschiedene Gutachten vorliegen, die unterschiedliche Inhalte, Berichtsnummern und Daten aufweisen.	Die Defizite sind bedauerlich, stellen jedoch keine inhaltliche Entwertung der Unterlagen dar. Die erforderliche Anstoßwirkung ist erzeugt worden, wie nicht zuletzt auch die hier vorliegende Stellungnahme mit ihrer auch inhaltlich dezidierten Kritik zeigt. Sofern im Rahmen der zur Verfügung stehenden Zeit möglich, werden diese Defizite bis zum Satzungsbeschluss korrigiert.
A15.16	Im Rahmen der Auslegung zum Bebauungsplan und Flächennutzungsplan wurden insgesamt fünf verschiedene schalltechnische Gutachten der Firma Müller-BBM	Die Defizite sind bedauerlich, stellen jedoch keine inhaltliche Entwertung der Unterlagen dar. Die erforderliche Anstoßwirkung ist erzeugt worden, wie nicht zuletzt auch die hier vorliegende Stellungnahme mit ihrer auch inhaltlich dezidierten Kritik

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

	veröffentlicht, welche inhaltlich unterschiedliche Schwerpunkte setzen und verschiedene Nummern sowie Daten tragen. Diese Gutachten wurden im Rahmen der öffentlichen Auslegung in elektronischer Form unter den Dateinamen: 29_B225_Aktualisierung-der-schalltechnischen-Machbarkeitsstudie, 30_B225_Schallgutachten_Kontingente_END_2023-05-30, 31_B225_Schallgutachten_Ergaenzung_TF6-7_END_2024-07-15, 32_B225_Schallgutachten-NSG sowie 33_B225_Schallgutachten-Baulaerm_2025-05-08 veröffentlicht. Auffällig ist, dass in den Dateinamen der veröffentlichten Dateien kein Hinweis auf die genauen Titel der Gutachten enthalten ist. Damit bleibt für die Lesenden unklar, welche inhaltlichen Schwerpunkte die jeweiligen Dokumente behandeln, und es wird erschwert, gezielt auf die relevanten Tabellen oder Inhalte zuzugreifen. Dies wirkt sich unmittelbar auf die Nachvollziehbarkeit der im Begründungsdokument enthaltenen Tabellenverweise aus, die häufig lediglich pauschal auf „das Schallgutachten“ Bezug nehmen, ohne das konkrete Gutachten, den exakten Titel oder die Berichtsnummer zu nennen	zeigt. Sofern im Rahmen der zur Verfügung stehenden Zeit möglich, werden diese Defizite bis zum Satzungsbeschluss korrigiert.
A15.17	Hinzu kommt, dass in mindestens zwei der genannten Gutachten Tabellen mit den Nummern 8, 9, 13 und 15 vorkommen. Da im Begründungstext jedoch keine eindeutige Zuordnung vorgenommen wird, bleibt unklar, auf welches der vorhandenen Gutachten sich die jeweiligen Verweise tatsächlich beziehen. Diese Unschärfe widerspricht dem üblichen Standard für diese Form von Verfahren, im deren Rahmen üblicherweise der Anspruch an eine eindeutige und überprüfbare Referenzierung besteht, da Verweise für Dritte eindeutig nachvollziehbar sein müssen. Stattdessen entsteht eine für die Nachvollziehbarkeit problematische Mehrdeutigkeit, die die Überprüfung der Argumentation erheblich erschwert und die Transparenz des Verfahrens beeinträchtigt. Diese Defizite sind gravierend, da sie sowohl die Prüfbarkeit der Angaben als auch das Zutrauen in die Verlässlichkeit und Schlüssigkeit der Angaben im Bebauungsplan 225 und der 87. Änderung des Flächennutzungsplanes deutlich einschränken. Die beschriebenen Mängel bei den Tabellen, den Abbildungen und den Verweisen auf externe Gutachten haben unmittelbare Auswirkungen auf die Beteiligung sowohl der Träger öffentlicher Belange als auch	Die Defizite sind bedauerlich, stellen jedoch keine inhaltliche Entwertung der Unterlagen dar. Die erforderliche Anstoßwirkung ist erzeugt worden, wie nicht zuletzt auch die hier vorliegende Stellungnahme mit ihrer auch inhaltlich dezidierten Kritik zeigt. Sofern im Rahmen der zur Verfügung stehenden Zeit möglich, werden diese Defizite bis zum Satzungsbeschluss korrigiert.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

	der Bürger. Nach § 3 und § 4 BauGB besteht ein Anspruch auf eine transparente und nachvollziehbare Auslegung der Unterlagen, damit alle Beteiligten die Möglichkeit haben, sich über die Planungsabsichten umfassend zu informieren und qualifiziert Stellung zu nehmen. Wenn jedoch Tabellen und Abbildungen im Dokument nicht eigenständig verständlich sind, Verweise fehlerhaft erfolgen oder Gutachten nicht eindeutig zugeordnet werden können, wird dieses Recht faktisch eingeschränkt.	
A15.18	Des Weiteren weichen Angaben im Text der Datei 3_B225_Neuer-Entwurf-der-Begründung_2025- 08-11, Seite 33 und die Dokumente in den von der Stadt veröffentlichten Dateien voneinander ab. In der Datei 3_B225_Neuer-Entwurf-der-Begründung_2025-08-11 Seite 33 wurden auf folgende sechs Gutachten der Firma Müller-BBM aufgeführt: (1) Müller-BBM: Fortschreibung der Machbarkeitsstudie „Luftschadstoffe und Stickstoffdisposition“, Bericht Nr. M94856/01 vom 16.12.2013 (2) Müller-BBM: Aktualisierung der schalltechnischen Machbarkeitsstudie für die Entwicklung der Flächen im Rüstersieler Groden, Voslapper Groden und Hafengroden. Ermittlung von zulässigen flächenbezogenen Schallleistungspegeln. Bericht Nr. M85 009/3, Rev. 1. 11.11.2012 (3) Müller-BBM: Bebauungsplan Nr. 225 –Voslapper Groden-Nord / Nördlich TanklagerSchalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung und Vorschlag für schalltechnische Festlegungen. Bericht Nr. M163522/01 vom 30.05.2023 (4) Müller-BBM GmbH (2023a): Stadt Wilhelmshaven, Bebauungsplan Nr. 225 – Voslapper Groden Nord/Nördlich Tanklager-, Schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung und Vorschlag für schalltechnische Festsetzungen, Bericht Nr. M163522/01, 13. Januar 2023. (5) Müller-BBM GmbH (2023b): Stadt Wilhelmshaven, Bebauungsplan Nr. 225 – Voslapper Groden Nord/Nördlich Tanklager-, Untersuchung der in den Naturschutzgebieten „Voslapper Groden-Nord“ und „Voslapper Groden-Süd“ hervorgerufenen Luftschallimmissionen, Bericht Nr. M163522/02, Version 4 HTL/LAM, 21.04.2023.	Die Defizite sind bedauerlich, stellen jedoch keine inhaltliche Entwertung der Unterlagen dar. Die erforderliche Anstoßwirkung ist erzeugt worden, wie nicht zuletzt auch die hier vorliegende Stellungnahme mit ihrer auch inhaltlich dezidierten Kritik zeigt. Die Verweise werden überprüft.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

	(6) Müller-BBM: Stadt Wilhelmshaven, Bebauungsplan Nr. 225 –Voslapper Groden-Nord/Nördlich Tanklager-, Untersuchung der in den Naturschutzgebieten im Umfeld des „Voslapper Groden“ hervorgerufenen baulärmbedingten Luftschallimmissionen, Zuarbeit zur naturschutzfachlichen Beurteilung –Luftschall-, Bericht Nr. M163522/05, 08.05.2025 In den ausgelegten Dateien finden sich von diesen Dokumenten lediglich die Gutachten Müller-BBM: Aktualisierung der schalltechnischen Machbarkeitsstudie für die Entwicklung der Flächen im Rüstersieler Groden, Voslapper Groden und Hafengroden. Ermittlung von zulässigen flächenbezogenen Schallleistungspegeln. Bericht Nr. M85 009/3, Rev. 1. 11.11.2012 Entspricht Datei 29_B225_Aktualisierung-der-schalltechnischen-Machbarkeitsstudie Müller-BBM: Bebauungsplan Nr. 225 –Voslapper Groden-Nord / Nördlich Tanklager-Schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung und Vorschlag für schalltechnische Festlegungen. Bericht Nr. M163522/01 vom 30.05.2023 Entspricht Datei 30_B225_Schallgutachten_Kontingente_END_2023-05-30 Müller-BBM GmbH (2023b): Stadt Wilhelmshaven, Bebauungsplan Nr. 225 – Voslapper Groden Nord/Nördlich Tanklager-, Untersuchung der in den Naturschutzgebieten „Voslapper GrodenNord“ und „Voslapper Groden-Süd“ hervorgerufenen Luftschallimmissionen, Bericht Nr. M163522/02, Version 4 HTL/LAM, 21.04.2023. Entspricht Datei 32_B225_Schallgutachten-NSG	
A15.19	Nicht in den ausgelegten Dateien finden sich die Dokumente: Müller-BBM: Fortschreibung der Machbarkeitsstudie „Luftschadstoffe und Stickstoffdisposition“, Bericht Nr. M94856/01 vom 16.12.2013 Müller-BBM GmbH (2023a): Stadt Wilhelmshaven, Bebauungsplan Nr. 225 – Voslapper Groden Nord/Nördlich Tanklager-, Schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung und Vorschlag für schalltechnische Festsetzungen, Bericht Nr. M163522/01, 13. Januar 2023.	Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB müssen nicht sämtliche der Gemeinde vorliegenden Unterlagen ausgelegt werden. Das Gesetz stellt insoweit vielmehr auf die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen Stellungnahmen ab. Die Auswahl trifft also die Gemeinde. Dieser Beurteilungsspielraum ist selbst dann nicht überschritten, wenn lediglich der Umweltbericht ausgelegt wird, in diesen aber sämtliche vorhandenen wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen eingearbeitet sind

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

	Müller-BBM: Stadt Wilhelmshaven, Bebauungsplan Nr. 225 –Voslapper Groden-Nord/Nördlich Tanklager-, Untersuchung der in den Naturschutzgebieten im Umfeld des „Voslapper Groden“ hervorgerufenen baulärmbedingten Luftschallimmissionen, Zuarbeit zur naturschutzfachlichen Beurteilung –Luftschall-, Bericht Nr. M163522/05, 08.05.2025	(Krautzberger/Jaeger, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, 159. EL Mai 2025, § 3 BauGB Rn. 35a m.w.N.). Werden die aus anderen Gutachten in Bezug genommenen Kerninformationen – wie hier – in anderen Unterlagen, die aus gegeben haben, wiedergegeben, so wird mithin den Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB genügt.
A15.20	Folgende Dateien wurden ausgelegt, finden sich jedoch nicht in der Auflistung der Datei 3_B225_Neuer-Entwurf-der-Begründung_2025-08-11: Müller-BBM: Stadt Wilhelmshaven, Bebauungsplan Nr. 225 –Voslapper Groden Nord/Nördlich Tanklager-, Hier: Ergänzende schalltechnische Stellungnahme aufgrund von zwei Stellungnahmen aus der TöB-Beteiligung, Notiz Nr. M163522/04 Entspricht Datei 31_B225_Schallgutachten_Ergaenzung_TF6-7_END_2024-07-15 Müller-BBM: Stadt Wilhelmshaven, Bebauungsplan Nr. 225 –Voslapper Groden Nord/Nördlich Tanklager-, Untersuchung der in den Naturschutzgebieten im Umfeld des „Voslapper Groden“ hervorgerufenen baulärmbedingten Luftschallimmissionen – Zuarbeit zur naturschutzfachlichen Beurteilung – Luftschall – Entspricht Datei 33_B225_Schallgutachten-Baulaerm_2025-05-08 veröffentlicht.	Die Defizite sind bedauerlich, stellen jedoch keine inhaltliche Entwertung der Unterlagen dar. Die erforderliche Anstoßwirkung ist erzeugt worden, wie nicht zuletzt auch die hier vorliegende Stellungnahme mit ihrer auch inhaltlich dezidierten Kritik zeigt. Die Verweise werden überprüft.
A15.21	Es ist festzuhalten, dass die Anforderungen an Transparenz und Nachvollziehbarkeit verbindlich sind. Nach ständiger Rechtsprechung genügt es nicht, wenn Planungsunterlagen formal vorliegen, die aber inhaltlich nicht hinreichend verständlich oder nachvollziehbar sind. Die festgestellten Defizite in der Datei 3_B225_Neuer-Entwurf-der-Begründung_2025-08-11 stellen keine bloßen Formfehler dar, sondern es werden grundlegende Rechte der Beteiligten beeinträchtigt. Bürger und Träger öffentlicher Belange können ihre Mitwirkungsrechte nur dann sachgerecht wahrnehmen, wenn alle relevanten Informationen klar, eindeutig und überprüfbar vorliegen. Werden diese Standards nicht eingehalten, ist nicht nur die Qualität der Beteiligung eingeschränkt, sondern auch die Rechtssicherheit des gesamten Bebauungsplanverfahrens gefährdet.	Die Kritik wird so nicht geteilt. Zutreffend ist, dass die Planunterlagen die genannten Schwächen aufweisen. Dass dies deren Nachvollziehbarkeit aufheben würde und die entscheidungsrelevanten Aussagen den Unterlagen nicht mehr entnommen werden könnten, kann hingegen nicht nachvollzogen werden.
A15.22	Ähnliche Mängel und redaktionelle Fehler finden sich im Gutachten zur Biotoptypenkartierung 2024 Dateien (17_B225_Bestandserfassung_Biotoptypen_und_Flora_2025-07-21) und (17_F087_Bestandserfassung_Biotoptypen_und_Flora_2025-07-21).	Die Defizite sind bedauerlich, stellen jedoch keine inhaltliche Entwertung der Unterlagen dar. Die erforderliche Anstoßwirkung ist erzeugt worden, wie nicht zuletzt auch die hier vorliegende Stellungnahme mit ihrer auch inhaltlich dezidierten Kritik zeigt. Die Verweise werden überprüft.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

	Auch in diesem Dokument finden sich eine Reihe formaler und redaktioneller Mängel, die sowohl fachliche Überprüfung der Inhalte als auch die Orientierung innerhalb des Gutachtens erheblich erschweren. Bereits zu Beginn fällt auf, dass der Anhang nicht im Inhaltsverzeichnis aufgeführt ist und ein Abkürzungsverzeichnis vollständig fehlt. Zudem finden sich für alle im Dokument gelisteten 13 Abbildungen keine Abbildungsverweise im Text, sodass der Bezug zwischen Text und Abbildungen unklar bleibt. Des Weiteren finden sich 3 Abbildungen in der Arbeit, die nicht nummeriert und im Abbildungsverzeichnis geführt wurden Konkret zeigen sich weitere Mängel in einzelnen Kapiteln: • Auf Seite 5 (Punkt 3.1.1) fehlt ein Abbildungsverweis, zudem sind Abbildungsnummerierung und Abbildungsunterschrift nicht vorhanden. • Auf Seite 6 (Punkt 3.2, Tabelle 1) fehlt eine Legende, außerdem fehlt im zugehörigen Text der Hinweis, dass Karte 1a im Anhang zu finden ist. • Auf Seite 7 (Punkt 3.3) findet sich eine fehlerhafte Verweisquelle („Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.“). • Auf Seite 16 (Punkt 3.4, Tabelle 2) fehlt ein Tabellenverweis im Text, zudem werden dort Abkürzungen ohne Erklärung verwendet. • Auf Seite 17 (Punkt 3.6) liegt ein fehlerhafter Tabellenverweis vor, außerdem fehlt der Hinweis auf Karte 1b im Anhang. • Auf Seite 18 (Punkt 3.7.1) fehlt ebenfalls der Verweis darauf, dass Karte 1c im Anhang enthalten ist. • Auf Seite 19 (Punkt 3.7.1) fehlen Abbildungsverweis, Abbildungsnummerierung und Abbildungsunterschrift. • Auf Seite 20 (Punkt 3.7.7) fehlen Abbildungsverweis, Abbildungsnummerierung und Abbildungsunterschrift, zudem ist die Legende unvollständig. • Auf Seite 21 (Punkt 3.7.7) wiederholen sich diese Mängel (fehlender Abbildungsverweis, fehlende Nummerierung und Unterschrift sowie unvollständige Legende).	
A15.23	Fehlende Gutachten und fehlende Beteiligung zuständiger Fachbehörden	

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

Ein gravierender Mangel des Umweltgutachtens liegt in der fehlenden Erfassung der Fischfauna in den Kleingewässern. Potentiell können dort streng geschützte Arten wie der Bitterling (<i>Rhodeus amarus</i> - FFH Richtlinie Anhang II, Berner Konvention Anhang III), der Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i> - FFH Richtlinie Anhang II, Berner Konvention Anhang III) oder selten gewordene Arten wie die Karausche (<i>Carassius carassius</i>) vorkommen. Diese eher konkurrenzschwachen Arten, die typischerweise Extremhabitats besiedeln, finden in kleinen Still- und Sondergewässern ihre letzten Rückzugsräume. Zwei dieser Arten, der Bitterling und Schlammpeitzger gelten als typische Auenarten, da sie eng an die flussbegleitenden Still- und Nebengewässer wie Altarme, Gräben oder Flutrinnen gebunden sind. Die Karausche hingegen ist stärker als klassische Teich- und Kleingewässerart der Niederungen zu charakterisieren, kann aber ebenfalls in abgeschnittenen Altwässern von Auen vorkommen. Das Gelände im Voslapper Groden Nord ähnelt diesen Habitats. Das Fehlen einer systematischen Fischfaunenerfassung bedeutet daher nicht nur einen fehlenden Bewertungsansatz. Ohne die Kenntnis der tatsächlichen Vorkommen streng geschützter Arten können weder die rechtliche Zulässigkeit von Eingriffen geprüft noch die für deren Genehmigung erforderlichen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen belastbar festgelegt werden. Damit wird das Risiko geschaffen, dass sowohl die ökologische Wertigkeit der Kleingewässer als auch die rechtliche Tragfähigkeit der Planung gravierend unterschätzt werden. Die ökologische Bedeutung der genannten Arten verdeutlicht die Tragweite dieses Mangels. Der Bitterling ist in seiner Fortpflanzungsbiologie vollständig an das Vorkommen von Großmuscheln der Familie Unionidae gebunden, in deren Kiemenhöhlen die Eier abgelegt und die Embryonen geschützt entwickelt werden. Damit ist das Vorkommen des Bitterlings unmittelbar an die Erhaltung vitaler Muschelpopulationen und struktureicher, makrophytenreicher Flachwasserbereiche geknüpft. Als kleiner Allesfresser nimmt er Aufwuchs und Wirbellose auf, während er selbst eine wichtige Beute für Raubfische und Wasservögel darstellt. Seine ökologische Rolle ist somit untrennbar mit der Muschelfauna, der Vogelfauna und den Nährstoffkreisläufen des Gewässers verknüpft. Die Karausche hingegen ist eine ausgesprochene Extremhabitat-Art, die durch ihre einzigartige physiologische Anpassung an Sauerstoffmangel (die Umwandlung von Laktat zu Ethanol unter	Bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens wurde aufgrund der nicht dauerhaften Gewässer im Gelände die Notwendigkeit, die Artengruppe der Fische und Rundmäuler zu untersuchen, nicht gesehen. Im Rahmen der Biotop/Florenkartierung konnten keine Fische beobachtet werden. Eine Etablierung von Fischbeständen ist bei den regelmäßig austrocknenden Gewässern nicht möglich.
--	--

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

Anoxie) selbst in sauerstoffarmen Teichen und Altwässern überlebt, die anderen Fischen unzugänglich bleiben. Damit stabilisiert sie Nahrungsnetze in artenarmen Systemen, dient Vögeln und Raubfischen als Nahrungsquelle und erhält die Funktionsfähigkeit kleinräumiger Teichlandschaften. Bedroht ist sie durch Habitatverlust, Hybridisierung mit invasiven Arten wie dem Giebel und durch eutrophiebedingte Strukturverluste. Ihr Vorkommen ist ein Indikator für naturnahe Kleingewässer, die sonst kaum mehr besiedelt werden können. Der Schlammpeitzger schließlich ist ein typischer Bewohner vegetationsreicher, schlammiger Kleingewässer, Gräben und Altarme. Seine Fähigkeit zur Darmatmung und sein Eingraben ins Sediment erlauben ihm das Überleben selbst unter anoxischen Bedingungen oder bei Trockenfallen. Als benthischer Invertebratenprädator verbindet er die Produktion von Wirbellosen mit höheren trophischen Ebenen und trägt durch seine Persistenz wesentlich zur Stabilität von Fischzönosen in dynamischen Niederungslandschaften bei. Er ist besonders empfindlich gegenüber Entwässerung, Verfüllung und harter Gewässerunterhaltung und gilt bundesweit als gefährdet. Anhand der Hinweise im Gutachten zur Amphibienerfassung 15_B225_Faunistische_Bestanderfassung_Amphibien_Libellen_20210219.pdf, 15_F087_Faunistische_Bestanderfassung_Amphibien_Libellen_20210219.pdf lassen sich keine Rückschlüsse auf Vorhandensein oder Nichtvorhandensein bestimmter Fischarten schließen. Zwar wird im Fachbeitrag Amphibien erwähnt, dass entweder keine Fische gesichtet wurden, oder einzelne Stichlinge gefangen wurden. Die für die Amphibienerfassung angewandten Methoden sind jedoch nicht für die Erfassung der Fischerfauna geeignet. Welche Fischarten in den Kleingewässern in diesem konkreten Fall vorkommen können, ist von der aktuellen und früheren Anbindung an das Gewässersystem der Umgebung und von potentiellen Spenderpopulationen abhängig. Im Managementplan des Voslapper Groden Nord werden die Gewässer als fischreich beschrieben, dort ist auf Seite 65 folgender Vermerk zu finden: „Daneben beherbergen die im Voslapper Groden entlang der Röhricht-Grenzlinien vorhandenen Kleingewässer zahlreiche Fische und Amphibien, die als Nahrungsgrundlage für die Vögel dienen“.	
--	--

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

	Die Fachbehörde für Fischartenschutz (LAVES – Dezernat für Binnenfischerei) wurde nicht gehört, jedenfalls kann eine Beteiligung den Unterlagen nicht entnommen werden.	
A15.24	Materiell-rechtliche Anforderungen nach § 34 BNatSchG Im „Arcadis-Gutachten“ zum Bebauungsplan Nr. 225 (Voslapper Groden-Nord) mit dem Dateinamen 8_B225_Oeffentl-Interesse_Alternativpruefung_2025-07-21 soll der Nachweis „zwingender Gründe eines überwiegenden öffentlichen Interesses“ im Sinne von § 34 Abs. 3 BNatSchG für einen hafenorientierten Energiepark geführt werden. Bei genauer Prüfung erweist sich der Beleg als methodisch und inhaltlich unzureichend. Den Dreh- und Angelpunkt der Begründung bildet die Behauptung, das Vorhaben sei für die nationale Energie- und Klimapolitik alternativlos notwendig (Arcadis-Gutachten Seite 31). Hier kollidieren zentrale Aussagen des Gutachtens mit dem realen Entwicklungsstand der Wasserstoffwirtschaft. Weltweit beträgt die jährliche Produktion von grünem Wasserstoff, also Elektrolyse mit erneuerbarem Strom, nach jüngsten Branchen- und IEA-Schätzungen im Jahr 2025 etwa 270 Tausend Tonnen; das ist ein verschwindend kleiner Anteil an den rund 100 Mio. t globalen H₂-Verbrauchs, der fast vollständig fossil (grau) bereitgestellt wird. Die IEA (URL 2) rechnet zwar mit Zuwachs, weist aber zugleich auf massive Projektverzögerungen, gestrichene Vorhaben und die sehr geringe FID-Quote hin; für 2030 wurden die globalen Aussichten jüngst nach unten revidiert (in Betrieb und fest zugesagt bis 2030 nur „einige“ Mio. t). Der Elektrolyse-Hochlauf zeigt die gleiche Diskrepanz: Weltweit waren Ende 2023 rund 1,4 GW Elektrolyseleistung installiert; 2024 könnten es um 5 GW sein – ein Bruchteil der bis 2030 angekündigten Hunderte GW, von denen jedoch nur ca. 4 % FID-Status oder Bau erreicht haben. Für Europa meldet der Clean-Hydrogen-Monitor, dass die elektrolytische Erzeugungskapazität zwar in zwei Jahren mehr als verdoppelt wurde, aber im September 2024 erst 385 MW betrug – also ein symbolischer Anteil am Gesamtbedarf (URL 3). Parallel wächst zwar die europäische ElektrolyseurFertigung (geschätzt 8,8 GW/Jahr Ende 2024), was zeigt, dass die Lieferketten skaliert werden können – aber Fertigungskapazität ersetzt keine realen, genehmigten Projekte mit gesichertem erneuerbarem Strom (URL 4).	Mit Projekten, wie sie der Bebauungsplan Nr. 225 ermöglicht, kann schon wegen ihres Investitionsvolumens und der erforderlichen Bauzeit nicht auf akute Bedarflagen reagiert werden. Es werden vielmehr strategische Ziele verfolgt. Ob und inwieweit angestellte Prognosen eintreffen, ist naturgemäß mit Unsicherheiten behaftet. Diese Unsicherheiten müssen bei der Gewichtung der Planungsziele berücksichtigt werden, führen jedoch nicht dazu, dass schon kein zwingender Grund des öffentlichen Interesses vorliege. Es handelt sich auch nicht mehr nur um unkonkrete politische Zielstellungen. Der Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft soll vielmehr eine wesentliche Rolle bei der Transformation zu einer treibhausgasneutralen Wirtschafts- und Lebensweise spielen. Seit einigen Jahren ist für zahlreiche energiewendebezogene Infrastrukturarten bestimmt, dass diese im „überragenden öffentlichen Interesse“ liegen. Für die Errichtung von Wasserstoffleitungen findet sich bereits in § 43I Abs. 1 S. 2 EnWG allgemein und in § 28q Abs. 8 S. 5 EnWG für die Projekte des Wasserstoffkernnetzes eine solche Bestimmung. Jüngst hat die Bundesregierung ein Wasserstoffbeschleunigungsgesetz (BT Drs. 21/2506) vorgelegt. Eine wesentliche Neuerung enthält § 4 Abs. 1 WasserstoffBG-E, wonach die Errichtung von Wasserstoffanlagen und -leitungen bis zum Erreichen der Netto-Treibhausgasneutralität im Jahr 2045 im überragenden öffentlichen Interesse liegen (S. 1) und als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden soll (S. 2). Laut Gesetzesbegründung schließt sich die Regelung zum überragenden öffentlichen Interesse bezüglich des Hochlaufs der Wasserstoffwirtschaft konsequent an den ebenfalls im überragenden öffentlichen Interesse liegenden Ausbau erneuerbarer Energien in § 2 EEG an (BT Drs. 21/2506, S. 30).

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

	Vor diesem Hintergrund ist die im Gutachten mehrfach bemühte Größenordnung (z. B. Deckung erheblicher Teile des deutschen H₂-Bedarfs bis 2045) spekulativ. Deutschland hat seine Ziele in der Nationalen Wasserstoffstrategie (Fortschreibung 2023; Importstrategie 2024) konkretisiert: 10 GW Elektrolyse bis 2030, erwartete H₂-Nachfrage 95–130 TWh (davon 45–90 TWh Import). Das sind Zielpfade – kein Beweis für die Notwendigkeit eines Eingriffs in Natura-2000-Flächen an genau dieser Stelle (URL 5).	
A15.25	Hinzu kommt eine innere Widersprüchlichkeit der Standortlogik. Der gesamte Projektansatz beruht darauf, dass Wasserstoffäquivalente (e-NG/synthetisches CH₄/NH₃) und CO₂ in großem Stil interkontinental per Schiff transportiert werden können; genau diese globale Transportflexibilität wird als Vorteil des Systems gepriesen (Import von e-NG, Export von CO₂). Gleichzeitig behauptet das Gutachten, die Anlagen müssten ausgerechnet im EU-Vogelschutzgebiet „Voslapper Groden-Nord“ realisiert werden, da nur hier die Projektziele erreichbar seien. Das ist argumentativ inkonsistent: Wer globale Lieferketten als Kern des Geschäftsmodells ins Feld führt, kann nicht zugleich die absolute Standortfixierung auf ein Natura-2000-Gebiet reklamieren. Die technologische Risikolage spricht zusätzlich gegen die behauptete Zwangsläufigkeit. Arcadis räumt selbst ein, dass die kombinierten Verfahren (Elektrolyse, Sabatier-Methanisierung, ATRRückumwandlung, Oxy-Gasturbinen) im industriellen Maßstab noch nicht etabliert sind und derzeit hohe Energieverluste verursachen. Die projektierten Gesamtwirkungsgrade sollen „zwischen 2027 und 2050“ ansteigen; in der ersten Ausbaustufe wird ein Gesamtwirkungsgrad „um 40 %“ genannt (inkl. transkontinentalem Transport). Damit steht das Projekt im Kern für ein Upscaling von der Demonstrations-/Pilotphase in Richtung Industrie Nutzung. Gleichzeitig gibt es ein Eingeständnis, dass die nötigen Effizienzsprünge erst langfristig zu erwarten sind. Ein solches Lern- und Reifeprojekt mag energiepolitisch wünschenswert sein; für einen Ausnahmefall nach § 34 BNatSchG ist der Experimentiercharakter jedoch ein Gegenargument, nicht ein Pro-Argument. Verschärft wird die Inkonsistenz dadurch, dass in der Anlaufphase fossiles LNG importiert und genutzt werden soll. Das schwächt das vorgetragene Klimanutzen-	Die angebliche Inkonsistenz kann nicht nachvollzogen werden. Um die angestrebten Transportkapazitäten zu erreichen, muss eine Infrastruktur geschaffen werden, welche die bestehende Schiffsflotte bedienen und das Gas in ausreichendem Umfang aufnehmen, zwischenspeichern und weitertransportieren kann. Daraus ergeben sich spezifische Standortbedingungen, die vorliegend in Deutschland nur der Voslapper Groden Nord bietet. Diesbezüglich kann auf A15.24 verwiesen werden. Es ist zwar zutreffend, dass der Bebauungsplan Nr. 225 die Nutzung auch für „blaue“ Energieträger ermöglicht. Die Festsetzungen zur Zweckbestimmung des Sondergebiets stellen jedoch klar, dass dies nur einen Übergangszeitraum bis zur

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

	Narrativ und relativiert das behauptete „überragende öffentliche Interesse“. Im Ergebnis entstünde eine fossile Übergangsinfrastruktur mitten in einem Schutzgebiet, mit der Hoffnung auf eine möglicherweise stattfindende spätere Dekarbonisierung. Naturschutzfachlich ist die Lage klarer, als das Gutachten suggeriert. Der Standort liegt im EUVogelschutzgebiet; Arcadis schreibt selbst, das Gebiet würde bei Durchführung „verloren gehen“ und seine Funktion im Natura-2000-Netz einbüßen. Zu den betroffenen wertbestimmenden Arten zählen u. a. Rohrdommel, Tüpfelsumpfhuhn, Schilfrohrsänger und Blaukehlchen. Dass das Gutachten den Verlust mit dem Hinweis abfedert, national bzw. europäisch gebe es „stabile“ Populationen, ist rechtlich problematisch: Nach der Vogelschutzrichtlinie sind gerade die konkret ausgewiesenen Gebiete und ihre lokalen Populationen erhaltungszielrelevant. Hierbei geht es auch um den Erhalt der innerartlichen Vielfalt. Ein vollständiger Funktionsverlust kann nur in engsten Ausnahmefällen gerechtfertigt werden (Gesundheit, Sicherheit, Verteidigung) – nicht mit regionalökonomischen Hoffnungen oder hypothetischen Versorgungsvorteilen.	industriellen Marktgängigkeit von Wasserstoff umfasst bzw. in besonderen Bedarfsfällen zulässig ist und sichergestellt sein muss, dass die hier neu entstehenden Anlagen wasserstofffähig sind. Der Import von LNG wird nahtlos in den Import von e-NG übergehen, entsprechend der kommerziellen und wirtschaftlichen Lage. Entscheidend für die Abwägung ist die <i>Fähigkeit</i> zum Import von Wasserstoff und Wasserstoffderivaten. Ob und wann Wasserstoff im industriellen Maßstab tatsächlich marktfähig wird, hängt von externen Faktoren ab, die durch Bauleitplanung nicht beeinflusst werden können. Das Arcadis-Gutachten enthält nur eine überblicksartige Wiedergabe der Auswirkungen auf das EU-Vogelschutzgebiet. Die Entscheidungsfindung im Rahmen des Satzungsbeschlusses erfolgt indes nicht auf der Grundlage dieses einen Gutachtens, sondern es werden sämtliche eingeholte Unterlagen einschließlich der im Rahmen des Bauleitplanverfahren eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen gewürdigt. Eine detaillierte Darstellung der Betroffenheiten findet sich in der FFH-VU und im Umweltbericht. Dass eine tiefgreifende Beeinträchtigung, die schlussendlich zur Entwertung des Natura 2000-Gebiets führt nicht auf der Grundlage des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG, Art. 6 Abs. 4 FFH-RL möglich wäre, lässt sich diesen Bestimmungen nicht entnehmen. Vielmehr bestätigt der Fall „Lakomaer Teiche“ das Gegenteil.
A15.26	Auch die Alternativenprüfung ist strukturell verzerrt. Arcadis setzt extrem restriktive Ausschlusskriterien (mindestens 16,7 m Wassertiefe, 550 m Wendekreis, ≥ 130 ha zusammenhängende Industriefläche). Mit dieser Matrix fallen fast alle übrigen See- und Ostseehäfen aus – unabhängig davon, ob sich durch zumutbare wasserbauliche, organisatorische oder logistische Anpassungen funktionsfähige Lösungen ergeben könnten. Gleichzeitig wird als „zweites Hauptziel“ der regionale Wirtschaftsaufschwung in Wilhelmshaven eingeführt; damit werden potenzielle Alternativstandorte außerhalb Wilhelmshavens strukturell benachteiligt. Eine Alterna-	Die Vorbedingungen zur Alternativenprüfung sind ab Seite 87 im Gutachten „Energiepark Wilhelmshaven - Nachweis des zwingenden öffentlichen Interesses und Prüfung zumutbarer Alternativen - Zur Bauleitplanung eines hafenorientierten Energieparks im Voslapper Groden-Nord – (Arcadis, 2025)2 umfassend dargelegt. Durch die hohen Anforderungen an ein solches Vorhaben ergeben sich die untersuchten Ausführungs- und Standortalternativen.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

	tivenprüfung, die lokale Entwicklungsziele als quasi zwingendes Kriterium verankert und dadurch Standortalternativen leerlaufen lässt, genügt den Anforderungen des § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG nicht. In der überarbeiteten Fassung des Arcadis-Gutachtens fällt zudem die systematische Änderung der Terminologie ins Auge: Während in früheren Fassungen noch von „TES“ und „Vorhaben“ die Rede war, wird nun konsequent der Begriff „Projekt“ verwendet. So wurde die Kapitelüberschrift von „2 Vorhabenbeschreibung“ in „2 Projektbeschreibung“ geändert, ebenso die Unterüberschrift „2.1 Landseitige Beschreibung des Vorhabens“ in „2.1 Landseitige Beschreibung des Projekts“. Hinzu kommt die neue Strukturierung im ersten Kapitel: Dort wurde ein Abschnitt „1.2 Vision und Ziele der Stadt Wilhelmshaven“ eingefügt, während das ursprüngliche „1.2 Vision und Ziele von TES“ nun zu „1.3 Projektvision: Hafenorientierter Energiepark“ umgestaltet wurde. Auffällig ist auch die Formulierung zu Beginn von Kapitel 1.3: „Eine Vorhabenträgerin hat bereits konkretes Interesse angemeldet, ihr internationales Energieprojekt in Wilhelmshaven (nachfolgend ‚Projekt‘) als hafenorientierten Energiepark zu entwickeln.“ Diese sprachlichen Verschiebungen sind nicht rein semantischer Natur, sondern haben eine klare strategische Funktion. Mit der Bezeichnung „Projekt“ wird der Text von der konkret handelnden Firma TES abgelöst und auf eine abstrakte, allgemeiner gefasste Ebene gehoben. Damit wird ein Vorhaben, das ursprünglich als unternehmerisches Einzelinteresse einer internationalen Gesellschaft erkennbar war, sprachlich in ein vermeintlich neutrales, planerisches „Projekt“ überführt. Die Verantwortung wird so stärker in den Kontext der städtischen Entwicklungspolitik gerückt, während die Rolle des Investors in den Hintergrund tritt.	Wie auf Seite 18 des Gutachtens „Energiepark Wilhelmshaven - Nachweis des zwingenden öffentlichen Interesses und Prüfung zumutbarer Alternativen - Zur Bauleitplanung eines hafenorientierten Energieparks im Voslapper Groden-Nord – (Arcadis, 2025) beschrieben, handelt es sich bei dem B-Plan 225 um einen Angebotsbebauungsplan. Dies bedeutet, dass die Fläche von jedem Vorhabenträger zu den im B-Plan beschriebenen Zwecken nutzen kann. Dies erforderte die sprachliche Anpassung. Soweit auch weiterhin auf eine konkrete Projektkonfiguration abgestellt wird, handelt es sich um ein Referenzvorhaben zur besseren Beurteilung dessen, was es zur Erreichung der Planungsziele bedarf und umgekehrt welche Auswirkungen mit einer solchen Planung verbunden sein können. Es ist aber nicht lediglich dieses Vorhaben, sondern der Bebauungsplan insgesamt abgewogen worden.
A15.27	Gerade in einer Abwägung nach § 34 BNatSchG ist dieser Schritt bedeutsam: Ein privatwirtschaftliches „Vorhaben“ müsste strenger daraufhin geprüft werden, ob es tatsächlich zwingende öffentliche Interessen verfolgt oder in erster Linie Unternehmensinteressen dient. Indem stattdessen von einem „Projekt“ gesprochen wird, entsteht der Eindruck, es handele sich um ein von öffentlicher Seite getragenes und allgemein gemeinwohlorientiertes Vorhaben. Auf diese Weise wird die rechtliche und politische Argumentation gestützt, dass das Vorhaben in das „überwiegende öffentliche Interesse“ falle.	Diesbezüglich sei auf A15.26 verwiesen.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

	In der Bewertung ist diese sprachliche Neufassung kritisch zu sehen, weil sie die inhaltliche Ausgangslage verschleiern. Faktisch liegt nach wie vor ein Vorhaben einer konkreten Vorhabenträgerin vor, die wirtschaftliche Ziele verfolgt. Die Umdeutung in ein neutrales „Projekt“ dient weniger der inhaltlichen Klarheit, sondern vielmehr der rhetorischen Rahmung: Das Gutachten soll nicht mehr als Interessenvertretung einer Firma erscheinen, sondern als neutrale planerische Unterlage für ein allgemeinpolitisches Ziel. Diese Strategie schwächt die Transparenz und lässt Zweifel an der Objektivität der Interessenabwägung aufkommen. Damit ist die Änderung nicht als formaler Fortschritt, sondern als bewusste Rhetorikverschiebung zugunsten der Genehmigungsfähigkeit zu bewerten. Im Gutachten wird Wilhelmshaven als künftiger „Energiehub“ dargestellt, an dem eine Vielzahl von Infrastrukturen – LNG-Terminals, geplanter Import von e-NG (synthetischem Methan), WasserstoffBackbone, Pipelineanbindungen, Kraftwerke und Speichereinrichtungen konzentriert werden sollen. Dieses Konzept einer Standortballung wird als Vorteil herausgestellt, da „Synergieeffekte“ entstehen und bestehende Hafen- und Pipelineinfrastrukturen genutzt werden könnten. Eine kritische Analyse offenbart jedoch erhebliche Risiken für die Resilienz und Sicherheit der Energieversorgung.	
A15.28	Zunächst ist festzuhalten, dass es sich bei den geplanten Anlagen um kritische Infrastruktur im Sinne der EU-Richtlinie (CER-Richtlinie 2022/2557) und des deutschen BSI-Gesetzes handelt. Diese Einstufung gilt, weil Energieanlagen in großem Umfang für die Versorgungssicherheit der Bevölkerung und der Industrie relevant sind. Eine Konzentration solcher Anlagen auf engstem Raum erhöht die Vulnerabilität gegenüber Störungen, Angriffen oder Naturgefahren erheblich. Ein technischer Ausfall, ein Brand, ein Havarieereignis oder ein gezielter Sabotageakt kann nicht nur eine einzelne Anlage, sondern den gesamten Energiehub betreffen. Gerade in Wilhelmshaven ergibt sich eine besondere Risikoakkumulation: • Bereits vorhandene LNG-Infrastruktur und Importterminals, • geplanter Energiepark mit Elektrolyse, Methanisierung und Rückumwandlung, • bestehende Pipelines und Kraftwerksstandorte, • zusätzliche Planungen für Offshore-Wind	Unbestritten birgt eine räumliche Konzentration wichtiger Infrastrukturen mit Blick auf die nie gänzlich auszuschließende Anfälligkeit gegenüber Störungen, technischen Ausfällen, Bränden, Havarien, Naturgefahren oder gezielten Angriffen Risiken. Nach Einschätzung der Stadt Wilhelmshaven wiegen diese Risiken jedoch die erheblichen Nachteile einer Diversifizierung und räumlichen Streuung auf. Beides verlangt ein erhebliches Maß mehr an Infrastruktur. Gerade bei einem derart dicht besiedelten Land wie der Bundesrepublik Deutschland mit ihrem hohen Energiebedarf lässt sich Diversifizierung und räumliche Streuung als Strategien nicht durchführen können. Beim Wasserstoff kommt hinzu, dass flüssiges e-NG werden über sogenannte kryogene Leitungen transportiert wird, die unter Druck stehen und extrem kalte Medien transportieren können. Je länger die zu überbrückenden Transportwege sind, desto größer ist der Energieverlust und das Sicherheitsrisiko. Dies setzt bereits na-

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

	Diese Ballung unterschiedlicher Risikotechnologien auf engem Raum widerspricht dem Prinzip der Diversifizierung. In der sicherheits- und versorgungspolitischen Debatte wird regelmäßig betont, dass Redundanz und räumliche Streuung zentrale Faktoren sind, um Resilienz gegenüber Ausfällen und Angriffen zu gewährleisten. Indem Wilhelmshaven faktisch zum „Single Point of Failure“ des deutschen Wasserstoff- und e-NG-Imports ausgebaut werden soll, entsteht eine strategische Verwundbarkeit. Hinzu kommen Umweltrisiken: Wilhelmshaven liegt an einer sensiblen Küsten- und Marschenlandschaft, die im Zuge des Klimawandels zunehmend von Sturmfluten und Meeresspiegelanstieg bedroht ist. Die Ballung von Anlagen mit hohem Gefahrenpotenzial in einem küstennahen Bereich kann bei Extremereignissen (Sturm, Überschwemmungen) zu Kaskadeneffekten führen: Ausfall einer Anlage zieht Folgeschäden an anderen nach sich. Aus planerischer Sicht sind zudem Kumulationseffekte relevant: Schon für sich genommen stellt die Errichtung großskaliger Import- und Produktionsanlagen für die gesamte Umgebung eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Werden jedoch mehrere Infrastrukturen gleichzeitig gebündelt, steigen die ökologischen Belastungen (Lärm, Licht, Emissionen, Flächenverbrauch) exponentiell. Das Arcadis- Gutachten blendet diese Summations- und Kumulativwirkungen weitgehend aus, indem es Einzelaspekte positiv bewertet, ohne die Gesamtrisikobelastung in den Blick zu nehmen. Bewertet man diese Konstellation nach den Maßstäben des § 34 Abs. 3 BNatSchG, ergibt sich ein doppeltes Problem: Einerseits wird das Schutzgebiet irreversibel zerstört, andererseits entsteht kein robuster Beitrag zur Versorgungssicherheit, sondern eine überproportionale Konzentration von Risiken. Das Kriterium „überragendes öffentliches Interesse“ verlangt aber, dass ein Projekt nicht nur angebliche Bedarfe adressiert, sondern auch nachhaltig, sicher und resilient ausgestaltet ist.	turgemäß einer räumlichen Streuung Grenzen. Werden wichtige Versorgungseinheiten und Infrastrukturen gebündelt, stellen sie freilich sehr vulnerable Punkte und potenzielle militärische Ziele dar, lassen sich auf der anderen Seite aber auch sowohl gegen Naturkatastrophen als auch militärische Bedrohungen besser verteidigen als weit verstreute, diversifizierte Versorgungseinheiten. Eine Pflicht zur Diversifizierung und räumlichen Streuung ist daher auch der Richtlinie (EU) 2022/2557 vom 14.12.2022 über die resilienzkritischen Einrichtungen nicht zu entnehmen. Die Küstennähe ist im Übrigen unumgänglich, da es gerade um die Wasserstoffversorgung per Schiff geht. Mit den hier ermöglichten Anlagen wird eine hohe Resilienz für die Versorgungssicherheit erreicht. Denn während man mit einer Pipeline auf den Bezugsort des betreffenden Energieträgers angewiesen ist, besteht bei einer schiffsbasierten Belieferung die Möglichkeit, umgehend auf externe Beeinflussungen reagieren zu können. Sei es, dass Elektrolyseure infolge von Naturkatastrophen oder Insolvenz (vorübergehend) ihre Produktion einstellen müssen, oder sei es, dass die geopolitische Lage dies erfordert, wie zuletzt beim Erdgas der von Russland vom Zaun gebrochene Angriffskrieg gegen die Ukraine. Die von Einwenderin angesprochenen Summations- und Kumulationseffekte finden bereits dadurch Berücksichtigung und eine Konfliktbewältigung, dass es vorliegend nicht um die Genehmigung eines Einzelvorhabens neben bereits bestehenden und/oder noch kommenden weiteren Vorhaben geht, sondern um einen Bebauungsplan, der die hier planmäßig entstehenden mehreren Anlagen und Betriebe gebündelt betrachtet und in die Abwägung einstellt.
A15.29	Redaktionelle Unsauberkeit zwischen Angebotsbebauungsplan und vorhabensbezogenem Bebauungsplan. Im Zuge der Prüfung der vorliegenden Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 225 wird deutlich, dass die Unterlagen in unzulässiger Weise Elemente von Angebots- und vorhabenbezogenem Bebauungsplan miteinander vermischen. Ein Angebotsbebauungsplan soll gemäß BauGB einen allgemeinen Rahmen für Nutzungen schaffen	Es besteht kein Widerspruch zwischen Angebotebebauungsplan und konkreten Angaben zu einem Projekt, insbesondere bei der Ermittlung und Bewertung von Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft. Soweit auf eine konkrete Projektkonfiguration abgestellt wird, handelt es sich um ein Referenzvorhaben zur besseren Beurteilung dessen, was es zur Erreichung der Planungsziele bedarf und

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

fen, ohne sich auf konkrete Projekte oder Unternehmen festzulegen. Demgegenüber beschreibt der vorhabenbezogene Bebauungsplan ein bestimmtes Vorhaben eines benannten Investors. In der Begründung (Datei: 3_B225_Neuer-Entwurf-der-Begruendung_2025-08-11.pdf) werden jedoch bereits konkrete Anlagenbestandteile wie Oxy-Combustion-Kraftwerke, Elektrolyseure und Luftzerlegungsanlagen ausführlich dargestellt (S. 4–5). Zudem wird die Tree Energy Solutions GmbH (TES) ausdrücklich als Eigentümerin und Projektträgerin benannt (S. 4) – ein klarer Hinweis auf eine Vorhabenplanung. Auch der Umweltbericht (Datei: 4_B225_Umweltbericht-GOP_2025-11-08.pdf) verlässt die Ebene einer Angebotsplanung. Zwar wird dort formal auf die Angebotsnatur hingewiesen, gleichzeitig enthält der Bericht auf den Seiten 23–27 detaillierte technische Beschreibungen von Tanklagern für verflüssigte Gase, autothermen Reformern (ATR), Elektrolyseuren mit 1.000 MW Leistung und Flüssigsalzspeichern. Ergänzt wird dies durch Visualisierungen, die faktisch die Gestalt eines Vorhabens abbilden. Das Gutachten zum zwingenden öffentlichen Interesse und zur Alternativenprüfung (Datei: 8_B225_Oeffentl-Interesse_Alternativpruefung_2025-07-21.pdf) führt diese Vermischung fort. Dort werden auf den Seiten 13–14 konkrete Importmengen (150–250 TWh/a e-NG) und Produktionskapazitäten benannt. Auf den Seiten 20–21 wird herausgestellt es gäbe eine Vorhabenträgerin die konkretes Interesse angemeldet hätte, ergänzt wird dies durch eine Visualisierung einer konkreten Anlage (Seite 26). Als Quelle für die visualisierte Anlage wird Tree Energy Solution genannt. Sowohl in den Umweltgutachten, als auch in den Fachgutachten findet sich der Investor Tree Energy Solution (TES) als Auftraggeber. Bei Betrachtung aller drei vorgenannten Gutachten verhärtet sich der Eindruck, dass im vorliegenden Verfahren zwei unterschiedliche Verfahrensstränge des Baugesetzbuches/der Bauleitplanung in unzulässiger Weise miteinander vermischt werden. Eine solche Vermischung der Verfahrensarten widerspricht der gesetzgeberischen Systematik des BauGB, beeinträchtigt die Transparenz für Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange und führt zu einer unberechtigten Vorteilserschaffung für den benannten Investor. Dieser Eindruck entstand bereits in der	umgekehrt welche Auswirkungen mit einer solchen Planung verbunden sein können. Es ist aber nicht lediglich dieses Vorhaben, sondern der Bebauungsplan insgesamt abgewogen worden. Dass mit der Fa. TES bereits ein konkret ansiedlungswilliges Unternehmen vorhanden ist und dessen Interessen in die Abwägung des Bebauungsplans einfließen, ist im Übrigen nichts Ungewöhnliches. Wie aber bereits an dem vergleichsweise weit gefassten Festsetzungsgerüst des Bebauungsplans Nr. 225 deutlich wird, gibt es keine vorhabenspezifische Zuschneidung, sondern soll das Planungsziel marktoffen erreicht werden.
--	---

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

	UKLB (Ausschuss für Umwelt, Klima, Landwirtschaft und Brandschutz vom 19.08.2025, als der Stadtbaurat Stadtbaurat Nikša Marušić erklärte, eine längere Auslegung sei mit Blick auf den Zeitplan des Investors nicht möglich. In der darauf folgenden UKLB Sitzung mit Datum vom 03.09.2025 stand der Investor TES namentlich auf den Präsentationsfolien der Firma Hitschfeld, die durch die Stadt Wilhelmshaven mit einem Kommunikationskonzept beauftragt wurde. Der Plan ist inhaltlich so eng mit der Umsetzung des TES-Vorhabens verknüpft, dass er im Falle des Ausbleibens dieses Projekts funktionslos wäre. Eine Bauleitplanung ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nur dann zulässig, wenn sie auf ein allgemeines städtebauliches Ziel gerichtet ist, das unabhängig von einem einzelnen Investor Bestand. Dieses Kriterium ist hier offenkundig nicht erfüllt. Zusammenfassend ergibt sich, dass der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 225 nicht die Charakteristika eines Angebotsbebauungsplans aufweist, sondern inhaltlich und strukturell einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan entspricht.	
A15.30	Naturschutzfachliche Bewertung Besonderheit des Voslapper Groden Nord Der Voslapper Groden Nord ist ein in seiner Ausprägung einzigartiges Gebiet der niedersächsischen Küstenlandschaft. Er entstand durch Aufspülung und Eindeichung, liegt in unmittelbarer Nähe zum UNESCO-Weltnaturerbe Wattenmeer und ist heute durch eine außergewöhnliche Vielfalt an Lebensräumen gekennzeichnet. Neben Röhrichten, Feuchtwiesen und Kleingewässern finden sich Trockenrasen und Pioniergesellschaften, die in dieser Kombination hochgradig schutzwürdig sind. Diese Flächen sind nicht nur von lokaler Bedeutung, sondern weisen landesweit gefährdete Biotoptypen auf, die im Landschaftsrahmenplan Wilhelmshaven mit einem hohen Empfindlichkeitsgrad und insgesamt mit „sehr hoher Bedeutung“ für Biotop- und Artenschutz bewertet werden (Arcadis-Gutachten, 8_F087_Oeffentl-Interesse_Alternativpruefung_2025-07-21, 8_B225_Oeffentl-Interesse_Alternativpruefung_2025-07-21 S. 35). Als Rast- und Brutgebiet beherbergt der Groden darüber hinaus eine Vielzahl von Vogelarten, darunter hoch bedrohte Arten wie	Kenntnisnahme

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

das Tüpfelsumpfhuhn (<i>Porzana porzana</i>), das hier in Niedersachsen ihre bedeutendsten Vorkommen hat. Der Standarddatenbogen zur Gebietsmeldung hebt die „landesweit herausragenden Brutdichten“ dieser Art hervor (Dateiname 8_B225_Oeffentl-Interesse_Alternativpruefung_2025-07-21.pdf, in folgenden Textpassagen als Arcadis-Gutachten bezeichnet; S. 15). Im Arcadis-Gutachten, in dem eine Abwägung des öffentlichen Interesses erfolgt, wird die herausragende naturschutzfachliche Bedeutung des Voslapper Groden Nord nur unzureichend dargestellt. Zwar wird auf Biototypen Bezug genommen, doch fehlt eine differenzierte Darstellung der umfangreichen Flora des Gebietes. Lebensraumtypen im Sinne der FFH-Richtlinie, deren Vorkommen im Groden fachlich gesichert ist, bleiben unerwähnt (Arcadis-Gutachten, Kap. 5.1.2, S. 76). Damit werden zentrale Aspekte der FFH-Verträglichkeitsprüfung (§ 34 BNatSchG) nicht berücksichtigt. Ergebnisse der Brutvogelkartierung 2021 (Dateiname 12_B225_Brutvogelerfassung_2021_imEUVogelschutzgebiet_20220504 2021), 2023 (Dateiname 13_B225_Brutvogelerfassung_2023_2024-12- 03) und 2024 (Dateiname 14_B225_Brutvogelerfassung_2024_2025-07-21) deuten darauf hin, dass der innere feuchte Bereich des Voslapper Groden Nord als Brutvogellebensraum von nationaler Bedeutung einzustufen ist, während der äußere trockene Bereich regionale Bedeutung erreicht. Für hoch bedrohte Arten wie das Tüpfelsumpfhuhn (acht Brutpaare, höchste Dichte in Niedersachsen seit 2000) oder das Vorkommen der Rohrdommel werden diese herausragenden Befunde im ArcadisGutachten nicht hinreichend gewürdigt. Auch der ungünstige Erhaltungszustand dieser Arten in Niedersachsen bleibt ungenannt. Stattdessen wird eine Bewertungsmethodik angewandt, die Bestände ausschließlich in Relation zu nationalen und europäischen Populationen setzt. Dieses Vorgehen verkennt, dass gerade periphere und zahlenmäßig kleine Vorkommen für die genetische Vielfalt und die langfristige Bestandsicherung unverzichtbar sind. Der Bericht reduziert damit die tatsächliche Schutzverantwortung erheblich. Das Arcadis-Gutachten verfehlt eine sachgerechte Würdigung der ökologischen Werte des Voslapper Groden Nord. Zwar verweist es auf den Landschaftsrahmenplan der Stadt Wilhelmshaven, übernimmt aber nicht dessen klare Einstufung der Flächen als Gebiete von sehr hoher Bedeutung für Biotop-	Das Arcadis-Gutachten enthält nur eine überblicksartige Wiedergabe der Auswirkungen auf das EU-Vogelschutzgebiet. Die Entscheidungsfindung im Rahmen des Satzungsbeschlusses erfolgt indes nicht auf der Grundlage dieses einen Gutachtens, sondern es werden sämtliche eingeholte Unterlagen einschließlich der im Rahmen des Bauleitplanverfahren eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen gewürdigt. Eine detaillierte Darstellung der Betroffenheiten findet sich in der FFH-VU und im Umweltbericht.
---	---

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

und Artenschutz (S. 35). Stattdessen wird die Schutzwürdigkeit relativiert, indem auf natürliche Sukzession und Klimawandel verwiesen wird. Die Darstellung suggeriert, dass die ökologische Qualität des Gebietes ohnehin abnehme (S. 15), anstatt auf notwendige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen hinzuweisen. Damit wird ein Rückgang von Schutzgütern nicht als Problem erkannt, sondern als Legitimation für ihre Inanspruchnahme genutzt. Ergebnisse der Brutvogelkartierung 2021 (Dateiname 12_B225_Brutvogelerfassung_2021_imEUVogelschutzgebiet_20220504 2021), 2023 (Dateiname 13_B225_Brutvogelerfassung_2023_2024-12- 03) und 2024 (Dateiname 14_B225_Brutvogelerfassung_2024_2025-07-21) deuten darauf hin, dass der innere feuchte Bereich des Voslapper Groden Nord als Brutvogellebensraum von nationaler Bedeutung einzustufen ist, während der äußere trockene Bereich regionale Bedeutung erreicht. Für hoch bedrohte Arten wie das Tüpfelsumpfhuhn (acht Brutpaare, höchste Dichte in Niedersachsen seit 2000) oder das Vorkommen der Rohrdommel werden diese herausragenden Befunde im Arcadis-Gutachten nicht hinreichend gewürdigt. Auch der ungünstige Erhaltungszustand dieser Arten in Niedersachsen bleibt ungenannt. Stattdessen wird eine Bewertungsmethodik angewandt, die Bestände ausschließlich in Relation zu nationalen und europäischen Populationen setzt. Dieses Vorgehen verkennt, dass gerade periphere und zahlenmäßig kleine Vorkommen für die genetische Vielfalt und die langfristige Bestandssicherung unverzichtbar sind. Der Bericht reduziert damit die tatsächliche Schutzverantwortung erheblich. Das Arcadis-Gutachten verfehlt eine sachgerechte Würdigung der ökologischen Werte des Voslapper Groden Nord. Zwar verweist es auf den Landschaftsrahmenplan der Stadt Wilhelmshaven, übernimmt aber nicht dessen klare Einstufung der Flächen als Gebiete von sehr hoher Bedeutung für Biotop- und Artenschutz (S. 35). Stattdessen wird die Schutzwürdigkeit relativiert, indem auf natürliche Sukzession und Klimawandel verwiesen wird. Die Darstellung suggeriert, dass die ökologische Qualität des Gebietes ohnehin abnehme (S. 15), anstatt auf notwendige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen hinzuweisen. Damit wird ein Rückgang von Schutzgütern nicht als Problem erkannt, sondern als Legitimation für ihre Inanspruchnahme genutzt. Auch die angekündigte Berücksichtigung aller relevanten Arten nach Art. 4 Vogelschutzrichtlinie bleibt oberflächlich. Zwar enthält Anhang 3 eine Tabelle mit elf	Dass sich das Gebiet aktuell in einem Zustand befindet, der negativ von den Entwicklungszielen abweicht, wird in die Abweichungsprüfung nach § 1a Abs. 4 BauGB i.V.m. § 34 Abs. 3 und 5 BNatSchG <i>nicht</i> eingestellt. Gleichwohl sei darauf hingewiesen, dass der Voslapper Groden eine durch Eindeichung und Aufspülung künstlich entstandene Fläche ist, die einer hohen Dynamik unterliegt. Aktuell droht der Lebensraum für die wertgebenden Vogelarten (vor allem Röhrichtflächen der Küstendünentäler) durch die zunehmende Verbuschung zu verschwinden. Das hier angesprochene Kapitel 5.1.5 des Arcadis-Gutachtens dient ausschließlich einer überblicksartigen Einordnung der Artbestände in ihren nationalen und europäischen Kontext. Es hat keine Bewertungsfunktion innerhalb der Prüfung des § 34 BNatSchG. Die Bewertung des Erhaltungszustands wurde — wie im Umweltbericht dargestellt — korrekt auf der Ebene des Schutzgebiets vorgenommen.
---	---

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

	wertgebenden Arten, deren Bestände europaweit rückläufig sind, doch fehlt eine inhaltliche Auseinandersetzung im Haupttext (ArcadisGutachten, S. 76f.). Gerade für hoch bedrohte Arten wie Rohrdommel und Tüpfelsumpfhuhn wäre eine detaillierte Darstellung notwendig gewesen, um die Schutzverpflichtung im Rahmen von Natura 2000 korrekt einzuordnen.	
A15.31	Fachgutachten Aufgrund des engen Zeitfensters konnten nur einige der Fachgutachten durchgearbeitet werden. Auch in den Fachgutachten finden sich zahlreiche formelle und redaktionelle Fehler. Der Abgleich zwischen den Fachgutachten/Bestandserfassungen und Umweltbericht war extrem zeitaufwändig. Aus diesem Grund wird hier nur beispielhaft eine der Erfassungen im Detail dargestellt, aus methodischer Sicht und naturschutzfachlicher Sicht finden sich aber in fast allen Bestandserfassungen Problembereiche. Ein Punkt der immer wieder auffiel: Häufig wurden die Ergebnisse anhand älterer Ausgaben der Roten Liste Niedersachsen und Deutschland verfasst. Teilweise befinden sich die roten Listen gerade in Revision oder wurden gerade veröffentlicht. Insgesamt hat sich für viele Artengruppen zwischenzeitlich eine deutliche Veränderung der Bestandsentwicklung ergeben, in vielen Fällen eine deutliche Verschlechterung der Bestandssituation. Den Gutachtern/Kartierern ist diese Problematik nicht zuzurechnen. Teils sind die neuen roten Listen erst nach der Abgabe der Fachgutachten erschienen. Auf der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima, Landwirtschaft und Brandschutz wurde dieses Problem am 19.08.2025 an einen Mitarbeiter der Planungsgruppe Grün adressiert, der signalisierte es wäre kein Problem die neueren roten Listen zugrundezulegen und die Fachgutachten zu überarbeiten, dies ist aber offensichtlich nicht geschehen. Die Fachgutachter kommen in verschiedenen Gutachten zum Ergebnis, dass der Voslapper Groden ein extrem wertvoller Lebensraum ist, der voraussichtlich nicht in dieser Qualität hergestellt werden kann. So heißt es in der faunistischen Bestandserfassung für Schmetterlinge „Aufgrund der bisherigen Nachweise kann gesagt werden, dass im Voslapper Groden Nord besonders der Bereich der südöstlich gelegenen Sanddüne von herausragender Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Schmetterlinge ist“. In der faunistischen Bestandserfassung kommen die Fachgut-	Ob und inwieweit hier Defizite bestehen, wird überprüft. Soweit erkannte Defizite entscheidungsrelevant sind, werden sie behoben. Die Roten Listen ordnen den Gefährdungsgrad von Arten ein und zeigen Entwicklungstendenzen auf. Der Umgang in Plan- und Genehmigungsverfahren leitet sich aber primär aus der Schutzwürdigkeit, dem rechtlichen Schutzstatus sowie der Planungsrelevanz von Arten, Biotoptypen und LRT ab. Die betroffenen Arten und Artengruppen werden im Umweltbericht beim Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt dargestellt. Eine "Gesamtartenliste" wird nicht erstellt. Der Umweltbericht ebenso wie die übrigen Planunterlagen erfüllen keinen Selbstzweck, sondern dienen der Entscheidungsfindung im Bauleitplanverfahren. Diese Entscheidungsfindung stellt eine abgeleitete Normsetzung auf kommunaler

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

	achter zu dem Ergebnis: „Bei der Planung von Eingriffen in das Untersuchungsgebiet ist daher zu beachten, dass dabei ein breites Spektrum sehr spezieller und hochwertiger Libellenlebensräume beeinträchtigt oder sogar zerstört werden könnte, die in potenziellen Kompensationsflächen möglicherweise nur schwer oder sogar gar nicht zu entwickeln sind.“ In der Gesamtschau fehlt eine artengruppenübergreifende Gesamtartenliste. Die Erfassung der Vogelfauna erfolgte lediglich während der Brutzeit vom 01.04.2021 bis 05.07.2021. vom 28.03.2023 bis 15.08.2023 und vom 02.04.2024 bis zum 31.08.2024. Eine Erfassung der Vogelfauna zu anderen Zeiten war nicht zu finden, eine Bedeutung des Gebietes für Überwinterungsgäste ist wahrscheinlich. Im Umweltbericht sind die Ergebnisse der Kartierungen etwas chaotisch zusammengestellt. Auch hier fehlen Tabellenverweise im Text oder sind unspezifisch und Texte und Überschriften wurden teils (nach der letzten Auslegung) nicht hinreichend nachgebessert.	Ebene dar, die in die bestehenden gesetzlichen Vorgaben eingebunden ist. Eine art-spezifische Betrachtung fordert dabei nur das besondere Artenschutzrecht. Die inso- weit relevanten Arten (siehe § 44 Abs. 5 S. 2 und 5 BNatSchG) wurden entsprechend abgeschichtet. Darüber hinaus geben vorkommende Arten „nur“ einen Hinweis auf die Werthaltigkeit des Lebensraums und sind im Rahmen des Biotopschutzes, des eu- ropäischen wie nationalen Gebietsschutzes und der Eingriffsregelung zu würdigen. Was die angeblich fehlende Rastvogelkartierung betrifft, so wäre diese nur angezeigt gewesen, wenn im Untersuchungsgebiet mit entsprechend großen Ansammlungen von bestimmten Zugvogelarten zu rechnen gewesen wäre. Für diese Feststellung ist zunächst auf die Habitatausstattung in dem Gebiet als Indikator abzustellen. Auf- grund der Ausstattung sind hier keine großen Vorkommen zu erwarten und musste daher auch nicht weiter untersucht werden.
A15.32	Faunistische Bestandserfassung Amphibien Dateiname 15_B225_Faunistische_Bestanderfassung_Amphibien_Libel- len_20210219.pdf 15_F087_Faunistische_Bestanderfassung_Amphibien_Libel- len_20210219.pdf Die Kartierer verfügen offensichtlich über eine breite Artenkenntnis und haben verschiedene Artengruppen kartiert. An der fachlichen Eignung der Kartierer/Fach- gutachter bestehen keinerlei Zweifel. Ich möchte an dieser Stelle nochmal aus- drücklich betonen, dass ich hier die Probleme nicht bei den Fachgutachtern, son- dern Probleme eher Resultat der Details der Beauftragung und der Nachbearbei- tung sehe. Die Amphibienkartierung im Voslapper Groden Nord weist jedoch meh- rere Aspekte auf, die sowohl aus methodischer als auch naturschutzfachlicher Sicht kritisch zu bewerten sind: (1) Inkonsistenzen in der Seitennummerierung des Fachgutachtens, die die Nachvollziehbarkeit der Dokumentation erschweren, (2) fehlende Transparenz hinsichtlich der Kriterien zur Auswahl der untersuchten Ge- wässer und damit Unsicherheiten in der Repräsentativität der Erhebung, (3) die im Gutachten herangezogene Methodenauswahl und Bewertungsmatrix basieren auf Konzepten aus den 1990er-Jahren. Inzwischen stehen jedoch deutlich neuere, wei- terentwickelte Ansätze und methodische Standards zur Verfügung, die eine umfas- sendere Bewertung der Amphibienfauna ermöglichen. (4) die Bezugnahme auf die	Die Einwendung zeigt keine Anhaltspunkte dafür auf, dass es aufgrund der Lebens- raumbeschaffenheit konkret wahrscheinlich ist, dass weitere als die festgestellten Amphibienarten im Plangebiet vorkommen. Für die Abarbeitung der zwingenden Vorgaben des § 34 BNatSchG spielen die Amphibien im Übrigen keine Rolle und im Rahmen der Abwägung einschließlich der Eingriffsregelung ist im Schwerpunkt auf den Lebensraum und dessen Beschaffung abzustellen. Die Kenntnis aller Artvor- kommen ist dafür nicht erforderlich. Dies verlangt grundsätzlich nur das besondere Artenschutzrecht, das aber in der Bauleitplanung nur eine überschlägige Prüfung erfordert, sodass hier sogar nur eine Habitatpotenzialanalyse notwendig gewesen wäre (OVG NRW, Urt. v. 05.12.2017 – 10 D 97/15.NE, juris, Rn. 63; BayVGh, Urt. v. 17.07.2020 - 15 N 19.1377, juris, Rn. 32; NdsOVG, Urt. v. 19.02.2025 – 1KN 37/23, juris, Rn. 45). Die erfolgten Untersuchungen gehen damit bereits deutlich über das

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

bundesweite Rote Liste der Amphibien aus dem Jahr 2009, deren fachliche Aktualität durch die inzwischen vorliegende Revision von 2020 nicht mehr gegeben ist. Die Angaben zu den Gewässern im Gebiet des Voslapper Groden Nord sind unvollständig. Auf Seite 3 des Dokuments mit dem Dokumentennamen NGE 2050 Wilhelmshaven Kartierung Voslapper GrodenNord 2020 Faunistische Bestandserfassung Amphibien und Libellen, Dateiname 15_B225_Faunistische_Bestanderfassung_Amphibien_Libellen_20210219.pdf, 15_F087_Faunistische_Bestanderfassung_Amphibien_Libellen_20210219.pdf unter Punkt 1.2 Untersuchungsgebiet, wird die Zahl von insgesamt 12 untersuchten Gewässern genannt. Dort heißt es: „Im Bereich des Untersuchungsraums wurden insgesamt 12 Gewässer unterschiedlicher Größe und Ausprägung hinsichtlich der Amphibien untersucht.“. Eine Spezifizierung erfolgt nicht bzw. nur in Teilen (in der Beschreibung des jeweiligen Gewässers). Wieviel Gewässer sich insgesamt in dem Untersuchungsgebiet befinden, die Größe der Gewässer, die Größe der offenen Wasserfläche, die Größe stark verlandeter Bereiche und die Charakterisierung der Wasserqualität wird nicht genannt. Aus welchem Grund die Gewässer mit den Gewässernummern 1, 2, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 12, 13, 14 und 15 für die Kartierung genutzt wurden bleibt, sowohl im Umweltbericht mit dem Dateinamen 4_B225_Umweltbericht-GOP_2025-11-08.pdf als auch im Dokument NGE 2050 Wilhelmshaven Kartierung Voslapper Groden-Nord 2020 Faunistische Bestandserfassung Amphibien und Libellen, mit dem Dateinamen 15_B225_Faunistische_Bestanderfassung_Amphibien_Libellen_20210219.pdf, 15_F087_Faunistische_Bestanderfassung_Amphibien_Libellen_20210219.pdf unklar. Im Dokument tritt jedoch eine weitere Diskontinuität auf: Nach Seite 19 (mit anschließender Leerseite) beginnt die Paginierung erneut bei Seite 1. Dort wird in Tabelle 11 ein „Amphibiennachweis am Gewässer 10“ dargestellt. Auf den folgenden Seiten (4–9) finden sich dann Tabellen mit den Gewässernummern 13, 14 und 15. Diese Diskrepanzen sind aus fachlicher Sicht gravierend, da damit die Bezugsgröße der Analyse unklar bleibt. Es ist nicht nachvollziehbar, ob (wegen der Inkonsistenz in der Paginierung) die Ergebnisse des Gebietes möglicherweise mit Ergebnissen aus anderen Gebieten vermischt wurden und warum einzelne Gewässer aus der Betrachtung ausgeschlossen wurden. Solche Unstimmigkeiten unterminieren die Nachvollziehbarkeit der Datengrundlage und der Ergebnisse erheblich. Für eine	gesetzlich Geforderte hinaus. Anhaltspunkte für unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse werden in der Einwendung nicht aufgezeigt und sind auch sonst nicht ersichtlich. Die genaue Anzahl an (temporären) Gewässern im Voslapper Groden-Nord kann nicht ermittelt werden, denn es handelt sich um zeitweise überstaute Bereiche. Die vom erfahrenen Fachgutachter als geeignetsten angesehenen und am ehesten als Gewässer zu bezeichneten Überflutungsbereiche wurden während einer Erstbegehung im Frühjahr für die Untersuchungen ausgewählt. 12 Gewässer wurden und werden weiterhin als ausreichend angesehen, um den Amphibienbestand im VGN zu bewerten. Die Diskontinuität entsteht dadurch, dass insgesamt 15 „Gewässer“ für die Libellen- und Amphibienfauna untersucht wurden, jeweils 12 pro Taxon. Eine fehlende Kontinuität oder Paginierung ist aus fachlicher Sicht kein Grund für eine schlechtere Nachvollziehbarkeit. Für jedes Gewässer gibt es eine Bestandstabelle mit Abundanzen. Dies lässt eine geeignete Bewertung zu. Die Bewertung wurde anhand des üblichen Standards vorgenommen und das Bewertungsschema ist in den entsprechenden Gutachten aufgeführt.
---	---

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

methodisch saubere und wissenschaftlich belastbare Kartierung wäre eine Karte mit Lage und konsistenter Nummerierung aller Gewässer im Voslapper Groden Nord zwingend erforderlich gewesen, ergänzt durch eine detaillierte Beschreibung, Größe und ökologischen Ausprägung der Gewässer und der Information warum bestimmte Gewässer für die Erfassung der Amphibien herangezogen wurden, andere jedoch nicht. Vermutlich spielt die Zugänglichkeit der Gewässer hier die entscheidende Rolle, die Auswahlkriterien hätten jedoch genannt werden müssen. Nur auf dieser Grundlage wäre eine belastbare und nachvollziehbare Bewertung der erhobenen Befunde und ihrer naturschutzfachlichen Relevanz möglich gewesen. Die im Gutachten angewandte Bewertungsmethode erscheint auch aus anderer Hinsicht defizitär. Eine zentrale Schwäche besteht in der fehlenden Bezugsgröße von Habitatgröße und untersuchter Fläche. Die bloße Klassifizierung von Beständen nach Individuenzahlen (z. B. nach Fischer & Podloucky 1997) bleibt ohne Flächenbezug populationsökologisch wenig aussagekräftig, da Bestandsgrößen in unterschiedlich großen oder unterschiedlich produktiven Gewässern nicht direkt vergleichbar sind. Ein weiterer methodischer Kritikpunkt betrifft den gewählten Zeitraum der Erfassung. Die Erfassungen erfolgten zwischen dem 25.03.2020 und dem 03.07.2020, üblich ist jedoch die Erfassung von Ende Februar bis Ende August. Amphibien zeigen artspezifisch stark differenzierte Aktivitäts- und Fortpflanzungsphasen, die je nach Witterung und Region erheblichen Schwankungen unterliegen können. Eine zeitlich zu enger Erfassungszeitraum erfasst daher oftmals nur Teilaspekte des Artenspektrums und der Bestandsgrößen und birgt die Gefahr, bestimmte Arten oder Entwicklungsstadien zu übersehen. Dies gilt insbesondere für Arten mit früher Laichzeit (z. B. Bufo bufo, Rana temporaria), aber auch für spät reproduzierende oder mehrfach ablaichende Arten, deren Nachweise außerhalb des Erfassungszeitraumes ausbleiben können. Für eine belastbare Beurteilung wäre es erforderlich gewesen, die Erfassung über eine vollständige Reproduktionsperiode hinweg durchzuführen und damit sowohl Frühjahrs- als auch Sommer- und Spätläicher einzubeziehen. Zudem hätte eine mehrjährige Erfassung die interannuellen Schwankungen berücksichtigen können,	
--	--

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

	die für Amphibienbestände charakteristisch sind. Der im Gutachten gewählte Zeitraum erscheint demgegenüber nicht ausreichend, um den tatsächlichen Artenbestand sowie die Populationsdynamik im Untersuchungsgebiet zuverlässig abzubilden. Hinzu kommt, dass die angewandte Methodik auf Grundlagen beruht, die über 25 Jahre alt sind und in der Fachliteratur längst kritisch diskutiert und weiterentwickelt wurden. Neuere Arbeiten, unter anderem von denselben Autoren (Henle et. al 2024), stellen modifizierte Verfahren vor, die Habitatqualität, Metapopulationsdynamik und populationsökologische Parameter systematischer berücksichtigen. Ein weiteres Problem besteht in der stark verkürzten Darstellung der Bewertungsgrundlagen im Gutachten. Da die zugrunde liegende Literatur (Fischer & Podlousky 1997) nicht frei zugänglich ist, fehlt es an Transparenz und Nachvollziehbarkeit. Eine derart reduzierte Darstellung, gerade im Rahmen der Überbauung des Voslapper Grodens Nord und einer damit verbundenen tiefgreifenden Veränderung des hydrologischen Systems in seiner Gesamtheit, wäre nur akzeptabel, wenn die Originalquellen offen verfügbar wären und damit für Dritte überprüfbar blieben.	
A15.33	Auch fehlen Methoden heutzutage bereits gut etablierter neuerer Standardverfahren, wie die Analyse mittels Umwelt-DNA (eDNA). Diese Verfahren ermöglichen es inzwischen, Amphibienarten auch ohne direkte Beobachtung zuverlässig nachzuweisen und erhöhen die Nachweiswahrscheinlichkeit insbesondere für schwer erfassbare oder seltene Arten. auch in stark strukturreichen oder unzugänglichen Habitaten. Darüber hinaus fehlen Angaben zur methodischen Absicherung, etwa zu Nachweiswahrscheinlichkeiten, Erfassungsfehlern oder zur Berücksichtigung der artspezifisch variierenden Nachweisbarkeit. Auch die saisonale Dynamik (z. B. unterschiedliche Aktivitätsphasen) und ihre Effekte auf die Erfassbarkeit wurden nicht systematisch in die Bewertung integriert. In der vorliegenden Bewertung und Einordnung derfassungsergebnisse der Amphibien im Voslapper Groden Nord wird auf die Rote Liste der Amphibien Niedersachsens (2013) sowie auf die bundesweite Rote Liste aus dem Jahr 2009 Bezug genommen. Beide Grundlagen sind jedoch mittlerweile veraltet. Mit der Publikation der aktualisierten Roten Liste und Gesamtartenliste der Amphibien Deutschlands im Jahr 2020 wurde die Gefähr-	Hinsichtlich des Einwands, dass Methoden der Arterfassungen mittels Umwelt-DNA-Analysen im Hinblick auf Amphibien nicht angewandt wurden, ist darauf hinzuweisen, dass, auch wenn solche Analyseverfahren sich im Hinblick auf Amphibien immer mehr bewähren und einen wichtigen Beitrag zur Bestimmung des Vorkommens geschützter Arten leisten, sich gleichwohl in naturschutzfachlicher Hinsicht bzgl. der Verwendung von Umwelt-DNA-Analysen zur Artenbestimmung auch hinsichtlich geschützter Amphibien-Arten noch kein wissenschaftlicher Standard entwickelt hat; von einem gesetzlich vorgegebenen Verfahren kann daher erst recht keine Rede sein. Die im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung zur Anwendung kommende Methode der Bestandserfassung und -bewertung geschützter Lebensraumtypen oder Arten ist nicht normativ festgelegt. Die Methodenwahl muss aber dem für die Verträglichkeitsprüfung allgemein maßgeblichen Standard der »besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse« entsprechen (BVerwG, Urt. v. 12.03.2008 – 9 A 3.06). Die angewandten Methoden zur Bestimmung der im Gebiet

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

	dungseinstufung zahlreicher Arten deutlich verschärft. Für nahezu alle Arten werden erheblich rückläufige Bestandstrends dokumentiert – dies gilt auch für die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen vier Amphibienarten: Erdkröte (<i>Bufo bufo</i>), Grasfrosch (<i>Rana temporaria</i>), Seefrosch (<i>Pelophylax ridibundus</i>) und Teichmolch (<i>Lissotriton vulgaris</i>). Die niedersächsische Rote Liste ist inzwischen über ein Jahrzehnt alt und bildet die aktuellen Populationsentwicklungen nur noch unzureichend ab. Vor dem Hintergrund der bundesweit nachgewiesenen Bestandsrückgänge ist davon auszugehen, dass die in der Roten Liste Deutschland beschriebenen Trends grundsätzlich auch für Niedersachsen zutreffen. Eine Einschätzung gemäß der aktualisierten Roten Liste und Gesamtartenliste der Amphibien Deutschlands erscheint daher unabdingbar, um eine sachgerechte naturschutzfachliche Bewertung der regionalen Amphibienfauna zu gewährleisten. Die im Voslapper Groden Nord nachgewiesenen außergewöhnlich großen Bestände des Grasfrosches (<i>Rana temporaria</i>), einer Art deren bundesweite Bestandentwicklung in den vergangenen Jahrzehnten starke Rückgänge aufweist, unterstreichen die herausragende Bedeutung des Gebietes für die Amphibienfauna. Die rechtlichen Rahmenbedingungen mit einem generellen Betretungsverbot führen zu einer sehr geringen Störungsintensität; anthropogene Mortalitätsfaktoren wie Trittschäden, Prädation durch Hauskatzen oder die Störung von Laichhabitaten durch freilaufende Hunde oder gewässernahe anthropogene Lärmquellen sind nahezu ausgeschlossen. In Verbindung mit den weitläufigen, strukturreichen Feuchtlebensräumen findet sich im Voslapper Groden Nord ein qualitativ hochwertiges Habitatmosaik, welches eine vermutlich überdurchschnittlich hohe Reproduktionsrate und Überlebenswahrscheinlichkeit der Amphibienpopulationen im Gebiet begünstigt.	vorkommenden Amphibien erfüllen die bestehenden wissenschaftlichen Standards; ein zusätzlicher habitatrechtlich relevanter Erkenntniswert ist von einer Umwelt-DNA-Analyse nicht zu erwarten. Vergleichbare Rahmenbedingungen werden in den Kohärenz- und Ausgleichssuchräumen geschaffen. Im Rahmen nachgelagerter Genehmigungsverfahren kann es notwendig werden, Teilbereiche des derzeitigen NSG und VSG Voslapper Groden Nord zur Wahrung artenschutzrechtlicher Vorgaben zu Evakuieren und Umsiedlungen vorzunehmen. Generell sind die ausgewählten Kohärenzkulissen geeignet, durch Förderung des Bestands oder Umsiedlung neue und stabile Metapopulationen (insbesondere) von <i>Rana temporaria</i> zu entwickeln.
A15.34	Kohärenzmaßnahmen Ein zentrales Kernelement bei der geplanten Entwicklung eines Natura-2000-Gebietes, selbst wenn es sich nur um Teilflächen eines bestehenden EU-Vogelschutzgebietes handelt, ist die Sicherstellung wirksamer Kohärenzmaßnahmen. Diese sind nach Art. 6 Abs. 4 FFH-Richtlinie sowie Art. 4 der Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG zwingend erforderlich, um die ökologische Funktionalität des Natura-	Im Gutachten Abweichungsprüfung zur Ausnahme nach § 34 BNatSchG (PPG, 2025) erfolgte der Nachweis, dass unter der Voraussetzung, dass die geplanten Kohärenzmaßnahmen in ausreichender Quantität durchgeführt werden, eine dauerhafte Sicherstellung des kohärenten Netzwerkes Natura 2000 gewährleistet werden kann.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

2000-Netzwerks zu bewahren. Sie müssen geeignet sein, die durch Eingriffe verursachten Beeinträchtigungen funktional auszugleichen, sodass die Kohärenz des Netzes nicht dauerhaft geschwächt wird. Im aktuellen Verfahren fällt jedoch auf, dass bislang keine belastbaren Unterlagen vorgelegt wurden, die eine systematische Bewertung der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen ermöglichen. Insbesondere fehlen konkrete Angaben darüber, welche Flächen bereits gesichert werden konnten und in welcher Form eine rechtliche und tatsächliche Verfügbarkeit gewährleistet ist. Kohärenzmaßnahmen können rechtlich nur dann wirksam sein, wenn ihre Umsetzung langfristig gesichert ist – beispielsweise durch Eintragung entsprechender Rechte in Grundbüchern, durch Eigentumserwerb oder durch belastbare vertragliche Vereinbarungen. In den bislang öffentlich zugänglichen Verfahrensunterlagen fehlen alle Nachweise über die Eigentumsverhältnisse sowie über bestehende Lasten oder Nutzungsrechte auf den potenziell vorgesehenen Kompensationsflächen. Grundbuchauszüge, die diese Fragen klären könnten, wurden (auch auf konkrete Nachfrage) nicht vorgelegt. Ohne diese Dokumentation bleibt offen, ob die Flächen tatsächlich verfügbar sind, ob konkurrierende Nutzungsansprüche bestehen und ob die langfristige Sicherung ökologischer Funktionen gewährleistet werden kann. Auch im Umweltausschuss (UKLB- Sitzung vom 18.08.2025) blieb die Darstellung seitens der zuständigen Verwaltung vage. Es wurden keine konkreten Karten, Flächenlisten oder Eigentumsnachweise präsentiert. Stattdessen beschränkten sich die Aussagen auf allgemeine Hinweise, dass viele Flächen bereits hätten gesichert werden und einige sich noch „in Klärung“ befänden. Eine vergleichbare Unschärfe war ebenfalls in den Fachsprechstunden der Stadt festzustellen: Auf gezielte Nachfragen wurde ausweichend geantwortet, eine substantielle Erläuterung blieb aus. Diese Intransparenz widerspricht nicht nur den Anforderungen an eine sachgerechte Beteiligung der Öffentlichkeit, sondern erschwert auch eine fachliche Bewertung durch unabhängige Institutionen. Kohärenzmaßnahmen sind nur dann rechtlich tragfähig, wenn sie konkret bestimmt, funktional geeignet und in ihrer Realisierbarkeit gesichert sind. Die derzeitige Informationslage erfüllt keines dieser Kriterien. Nach geltender Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (vgl. EuGH, Rs. C-258/11 – Sweetman) sowie des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 12.03.2008 – 9 A 3.06) müssen Kohärenzmaß-	Die Stadt Wilhelmshaven hat als zuständige Naturschutzbehörde festgelegt, dass ein Bedarf an Kohärenzflächen in Höhe von mindestens 335 ha besteht und dies dem Bedarf für die vollständige Inanspruchnahme des Vogelschutzgebiets entspricht („Kohärenzbedarf“) und dass der Kohärenzbedarf durch die geplanten Kohärenzflächen gedeckt werden kann. Dazu heißt es im bestehenden städtebaulichen Vertrag mit der JWP-M: <i>„[...] verpflichtet sich die JWP-M gegenüber der Stadt Wilhelmshaven, die im Kapitel ‚Abweichungsprüfung‘ des Umweltberichts zum Bebauungsplan Nr. 225 ‚Voslapper Groden Nord/Nördlich Tanklager‘ der Stadt Wilhelmshaven näher bezeichneten Flächen zur Herstellung der naturschutzrechtlich erforderlichen Kohärenz zur Verfügung zu stellen. Die hierfür erforderliche rechtliche Sicherung erfolgt durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß § 1090 BGB zugunsten der Stadt Wilhelmshaven. JWP-M wird der Stadt Wilhelmshaven bis zum Satzungsbeschluss die Eintragung der Dienstbarkeiten in einer Form bewilligen, die die Stadt Wilhelmshaven in die Lage versetzt, die Eintragung der Dienstbarkeiten in das Grundbuch gemäß § 29 Abs. 1 GBO eigenständig herbeizuführen. JWP-M verpflichtet sich, auf eigene Kosten die rechtlich erforderlichen Maßnahmen zur Herrichtung der Kohärenzflächen auf den Kohärenzflächen durchzuführen und die dafür erforderlichen Genehmigungen einzuholen.</i> [...] <i>[...] Der Ausgangszustand ist zu dokumentieren, nach Abschluss der Umsetzung der Kohärenzmaßnahmen ist jeweils ein Bericht über die durchgeführten Maßnahmen zu erstellen, über die Entwicklung der Flächen und das Maß der Zielerreichung ist nach einem Jahr, nach drei Jahren und nach fünf Jahren ab Herstellung der jeweiligen Maßnahme ein Bericht zu erstellen, sofern das jeweilige Entwicklungsziel nicht bereits zuvor erreicht ist.“</i> Die geplanten Kohärenzmaßnahmen richten sich an den Lebensraumansprüchen der für die Schutzgebietsausweisung maßgeblichen Arten aus; eine exakte Gleichartigkeit zum künstlich entstandenen Voslapper Groden ist nicht möglich und nicht erforderlich. Eine direkte Umsiedlung (von Arten) ist im Sinne der Kohärenzanforderungen nicht vorgesehen. Die Flächen sollen jedoch derart entwickelt werden,
---	--

Amt/Org.-Zeichen	Datum	Vorlagen Nr.:	
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	
		003/2026	

	nahmen in sachlich-funktionalem Zusammenhang mit den beeinträchtigten Bestandteilen stehen und dürfen nicht bloß abstrakt angekündigt werden. Ohne konkrete Flächenangaben, Nachweise der Eigentumsverhältnisse und Ausführungsplanung ist weder die Eignung noch die Wirksamkeit der Maßnahmen überprüfbar. Genau das ist aber Ziel des Beteiligungsverfahrens. Darüber hinaus sind auch unionsrechtliche Anforderungen an die rechtzeitige Festlegung der Maßnahmen, also mit Satzungsbeschluss, zu beachten: Sie müssen spätestens zum Zeitpunkt der Genehmigung eines Eingriffs rechtsverbindlich vorliegen. Mündliche oder ungesicherte Zusagen reichen nicht aus. Das Fehlen entsprechender Dokumente birgt deshalb erhebliche Risiken: Eine Genehmigung oder Entwidmung ohne nachweislich gesicherte Kohärenzmaßnahmen wäre unionsrechtswidrig.	dass eine Neubesiedlung und Reproduktion mit den Zielarten (wissenschaftlich belegt) höchstwahrscheinlich ist. Durch Ausgestaltung der Kohärenzkulissen in einen sehr günstigen Zustand für die Zielarten bilden sich „schirmende Funktionen“ für eine hochwertige Lebensraumentwicklung weiterer derzeit im Voslapper Groden Nord anzutreffender Arten und Lebensgemeinschaften. Eine konkrete Maßnahmenplanung liegt bislang nur zum Teil vor. Die erforderlichen Flächen sind indes bereits identifiziert und auf ihre Eignung geprüft worden. Im Sinne eines Vorentwurfs steht auch fest, welche Maßnahmen jeweils umgesetzt werden müssen, um die Kohärenzziele zu erreichen. Gründe, die die Zielerreichung schlechterdings ausschließen, sind nicht ersichtlich und werden auch in der Stellungnahme nicht aufgezeigt. Die weitere Konkretisierung der Kohärenzmaßnahmen kann daher den dafür noch durchzuführenden wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren überlassen werden. Aus Sicht der Stadt Wilhelmshaven kann mit mindestens hoher Prognosewahrscheinlichkeit von der Genehmigung und Umsetzung der Maßnahmen ausgegangen werden. Diese werden auch rechtzeitig durchgeführt sein, ohne dass es zu irreversiblen Schädigungen hinsichtlich der ökologischen Funktionen des Schutzgebietnetzes Natura 2000 kommt. Dies sicherzustellen, obliegt im Übri Genehmigungsverfahren kanimi kung fufaren für Vorhaben auf Grundlage der hiesigen Bauleitplanung. dear he's eating bolide Plano few or four of them of grundlagergen auch den nachfolgenden DC shatsu stellen Caffy knocked with the fuhrenden Vaseline plant vested along for 500 Über lassen Vietnam coherence mastermen Kandahar DeanPF water concrete serum there grunde, D imsenas ines fore and wolves state our fest, Die artspezifische Störungsempfindlichkeit wurde berücksichtigt. Selbst mit äußerst konservativen Annahmen werden die Verlustreviere des Voslapper Groden Nord im mehrfachen Verhältnis ausgeglichen. Die räumliche Nähe ist nachrangig, da nicht die Individuen oder die Population des Voslapper Groden Nord ausgeglichen, sondern das europaweite Natura 2000-Netzwerk gesichert werden muss. Letztendlich kommen Kohärenzmaßnahmen in der gesamten biogeographischen Region Deutschlands in Frage. Diese Mindestvorgabe ist jedoch nicht das Ziel, sodass Flächen innerhalb der Distanz der Jungendispersion der Rohrdommel gewählt wurden.
--	---	--

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

A15.35	Aufteilung der kohärenzsichernden Maßnahmen auf 5 Flächenkomplexe (Natura 2000 Abweichungsprüfung Dateiname 10_B225_Natura2000-Abweichungsprüfung_2025- 07-28) Die für den Voslapper Groden Nord vorgesehenen Kohärenzmaßnahmen sollen auf fünf unterschiedliche Standorte/Maßnahmenkomplexe verteilt verteilt: (1) Wiefels, (2) Reepsholter Tief, (3) Oberhammelwarden, (4) Elsfleth und (5) Hemmoor. In den vorgelegten Unterlagen fanden sich nur wenige Informationen zu den Kohärenzflächen, deren konkrete Eignung und vor allem deren Limitationen. Ein wesentliches Defizit des bisherigen Verfahrens besteht auch darin, dass für einen Teil der Kohärenzflächen keinerlei systematische Arteninventur vorgelegt wurde, die Dateien zum Arteninventar des Reepsholter Tiefs und Elsflether Sand, genannt in der Abweichungsprüfung zur Ausnahme nach § 34 BNatSchG (Verweis in Dokument mit dem Dateinamen 10_B225_Natura2000- Abweichungsprüfung_2025-07-28 bzw. 10_F087_Natura2000-Abweichungsprüfung_2025-07-28 als (1) Dokument der Planungsgruppe Grün GmbH (2023): Wilhelmshaven Green Energy Hub. Kartierungen Reepsholter Tief. Gesamtbericht Kartierungen 2021 bzw. (2) BIOS (Gutachten für ökologische Bestandsaufnahmen, Bewertungen und Planung) (2021): Landschaftsökologische Bestandsaufnahmen auf dem Elsflether Sand, 2020/2021) waren in den ausgelegten Unterlagen nicht auffindbar. Es ist daher völlig ungeklärt, welche Tier- und Pflanzenarten bereits auf den Flächen vorkommen (und im Fall vorgezogener Herstellung von Kohärenzmaßnahmen – wie dies möglicherweise für einen Teil der Flächen zutrifft – wie dort der Initialzustand war.) und welche Lebensräume bereits heute eine hohe Schutzwürdigkeit besitzen. Ohne diese Daten kann nicht überprüft werden, ob die Flächen überhaupt geeignet sind, die durch die Entwidmung entstehenden Verluste funktional auszugleichen, oder ob im Gegenteil vorhandene Bestände gefährdet und verdrängt würden. Entscheidend für die Beurteilung ist zudem, ob die Flächen ein grundlegend ein ausreichendes Fortpflanzungs- und Überlebenspotenzial aufweisen. Dazu gehört die Frage, ob Brutund Laichplätze vorhanden sind, wie der Prädationsdruck ist, ob Rückzugsräume bestehen und ob die Voraussetzungen gegeben sind, um langfristig genetisch vitale Populationen aufzubauen. Diese Informationen fehlen bislang fast vollständig, sodass eine fachlich belastbare Beurteilung nicht möglich ist. Ohne Erhebungen ist nicht erkennbar, ob sich die Gebiete	Es sind zunächst nicht fünf Teilgebiete, sondern vier – die Kohärenzflächen Oberhammelwarden und Elsflether Sand bilden eine Einheit. Inwieweit die Schaffung der für die Kohärenzsicherung erforderlichen Habitatstrukturen mehr oder weniger unüberwindbare Konflikte auf den Flächen auslöst, ist inzwischen weiter untersucht worden. Im Ergebnis dessen stehen dem keine Versagungsgründe entgegen und ist im Sinne eines positiven Gesamturteils mit hoher Prognosewahrscheinlichkeit von der Durchführung und Wirksamkeit der Kohärenzmaßnahmen auf diesen Flächen auszugehen. Die verteilte Umsetzung von Kohärenzmaßnahmen in mehreren Suchräumen bringt im Übrigen mehrere Vorteile: - eine an die unterschiedlichen Zielarten angepasste Fachplanung und Lebensraumausgestaltung, - bessere Steuerungsmöglichkeit optimaler Rahmenbedingungen (z.B. Wasserstand), - geringere Empfindlichkeit gegenüber lokalen Störungen, - statistisch höhere Wahrscheinlichkeit der Gebietsbesiedlung, - Beitrag zum Biotopverbundsystem.
--------	---	---

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

	überhaupt als Kohärenzflächen eignen würden erfüllen oder ob durch fehlerhafte Einschätzungen das zu schützende Arteninventar beeinträchtigt würden. Ebenso bleibt unklar, in welchem Umfang Nutzungskonflikte bestehen, die die Eignung der Flächen erheblich einschränken können. Dazu zählen Freizeit- und Erholungsaktivitäten wie Sport oder Hundehaltung, Anforderungen des Hochwasserschutzes, militärische Nutzungen mit Lärm, Betretung und Altlasten sowie, gerade bei der Fragmentierung der Kohärenzflächen, Konkurrenz zwischen verschiedenen Tierarten um dieselben Habitatressourcen. Die wesentlichen Faktoren wurden bislang weder untersucht noch dargestellt. In der Folge ist die ökologische Wirksamkeit der Kohärenzmaßnahmen nicht abschätzbar. Lediglich für den Elsfl ether Sand und Ohne eine belastbare Datengrundlage zu Artenbestand, Habitatqualität, Reproduktionspotenzial und Nutzungskonflikten sind die vorgesehenen Maßnahmen weder unionsrechtskonform noch fachlich tragfähig. Eine Entwidmung unter diesen Voraussetzungen würde gegen die zwingenden Anforderungen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie verstoßen.	
A15.36	Keine der für die Kohärenzsicherung vorgesehenen Flächenkomplexe weist die naturräumlichen Voraussetzungen auf, die eine Herstellung von Habitaten in einer qualitativen und funktionalen Gleichwertigkeit mit dem Voslapper Groden Nord ermöglichen würden. Aufgrund der unterschiedlichen Standortbedingungen und der erheblichen Abweichungen in Struktur, Ausdehnung und Habitatkontinuität ist eine Wiederherstellung ökologischer Funktionen in einer Weise, die dem Eingriffsgebiet entspricht, nicht realistisch zu erwarten. Diese räumliche Zersplitterung wirft erhebliche Zweifel an der naturschutzfachlichen Wirksamkeit im Sinne der Kohärenzsicherung nach Art. 6 Abs. 4 FFH-Richtlinie auf (gilt gleichermaßen auch für die Direktive 2009/147/EG). Nach gängiger Auslegung soll eine Kohärenzmaßnahme „räumlich und funktional geeignet“ sein, den durch eine Überbauung des Voslapper Nord entstehenden Verlust im Natura-2000-Netz auszugleichen. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs unterstreicht diesen Grundsatz. Nach dem EuGH-Urteil Sweetman (C258/11) Randnummer 44 heißt es „Ein Plan oder Projekt, das die dauerhafte und unumkehrbare Beseitigung eines Teils eines Gebiets zur Folge hat, darf nicht zugelassen werden, wenn dies die Erhaltung der	Eine Gleichartigkeit kann nicht gewährleistet werden, ist von § 34 Abs. 5 BNatSchG aber auch nicht gefordert. Notwendig ist vielmehr eine funktionelle Gleichwertigkeit und diese wird mit den geplanten Maßnahmen erreicht. Es geht um die Wahrung der Integrität des Netzes Natura 2000. Diesbezüglich wirkt sich die Ersetzung des einen Schutzgebiets durch vier Einzelgebiete unter dem Gesichtspunkt der Trittsteine im Biotopverbundsystem positiv aus.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

	Kohärenz des Netzes Natura 2000 beeinträchtigen könnte.“ Die Aufteilung der Kohärenzflächen auf fünf voneinander getrennte Standorte gefährdet die strenge Wahrung der Kohärenz des Netzes. Auch der deutsche Bundesverwaltungsgerichtshof (BVerwG, Urteil vom 12.03.2008 – 9 A 3.06) hebt hervor, dass Kohärenzmaßnahmen „in sachlich-funktionalem Zusammenhang mit den beeinträchtigten Bestandteilen“ stehen müssen. Durch die Aufteilung auf mehrere Kohärenzflächen reduziert sich jedoch die Möglichkeit, Synergieeffekte zu erzeugen und ökologisch relevante Strukturen in einer Größenordnung zu schaffen, die den Verlust im Voslapper Groden Nord kompensieren könnten. Vielmehr entstehen kleinere, isolierte Maßnahmen, deren Wirkung im Gesamtzusammenhang des Schutzgebietsnetzes deutlich geringer einzuschätzen ist.	
A15.37	Insgesamt deutet die gewählte Verteilung eher auf eine administrative als auf eine ökologische Logik hin. Eine systematische Synthese experimenteller Studien zur Habitatfragmentierung, durchgeführt über einen Zeitraum von 35 Jahren und über fünf Kontinente hinweg, zeigt biomübergreifend, dass Fragmentierungsprozesse mit einem Rückgang der Artenvielfalt um 13 % bis 75 % assoziiert sind. Zudem führen sie zu substantiellen Beeinträchtigungen zentraler ökosystemarer Prozesse, insbesondere durch signifikante Störungen biogeochemischer Kreisläufe, etwa in der Nährstoffdynamik (Haddad et al. 2015, Newbold et al. 2015, Warneke et al. 2021). Die beobachteten Effekte manifestieren sich besonders ausgeprägt in kleinflächigen Habitatfragmenten und nehmen mit zunehmender Zeitdauer der Fragmentierung an Intensität zu (Haddad et al. 2015, Schlaepfer et al. 2018). Vor dem Hintergrund dieser empirischen Evidenz ergibt sich ein dringlicher Handlungsbedarf hinsichtlich landschaftsökologischer Managementstrategien, insbesondere durch Maßnahmen zur Förderung der funktionalen Konnektivität. Eine Stärkung der Habitatvernetzung gilt dabei als zentral, um die Resilienz ökologischer Systeme zu sichern, Aussterberisiken zu minimieren und essenzielle Ökosystemleistungen langfristig zu erhalten (Haddad et al. 2015, Wilson et al. 2016). Im Rahmen der geplanten Entwidmung eines bestehenden Natura-2000-Gebietes – konkret des Gebiets V 62 Voslapper Groden Nord / NSG WE 253, ist die frühzeitige, wissenschaftlich fundierte und unionsrechtskonforme Planung und Herstellung einer flächen- und lagemäßig geeigneten Kohärenzmaßnahmen von zentraler Bedeutung. Bei	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, jedoch fachlich nicht geteilt. Zur Wahrung der Integrität des Natura-2000-Netzes der EU sind Kohärenzmaßnahmen notwendig. In den EU-Richtlinien und Arbeitshilfen zur rechtlichen Auslegung und fachlichen Anwendung bei Kohärenzplanungen gibt es jedoch keine Restriktionen, die besagen, dass eine Aufsplittung in mehrere Kohärenzteilgebiete unzulässig wäre. Es gilt demnach die Integrität des NaAtura 2000-Netzes und die Funktionalität und Eignung der Gebiete für die Zielarten zu gewährleisten. Dies kann durchaus aufgeteilt und differenziert auf mehrere Standorte erfolgen. Direkte Beeinträchtigungen des benachbarten EU-Vogelschutzgebietes Voslapper Groden Süd sind gutachterlich belegbar ausgeschlossen worden. Den hier zitierten Gutachten zu Fragmentierungseffekten können die Erfahrungen der zitierten Studien aus Großbritannien zu kurzfristig erreichbarer Funktionalität in den neu schaffenden Kohärenzkulissen entgegengehalten werden. Die angestrebten Kohärenzkulissen erfüllen Mindeststandards hinsichtlich der Größe und der Revieransprüchen der Zielarten des im Voslapper Groden Nord. Eine Verteilung auf mehrere Standorte macht es zudem statistisch wahrscheinlicher, dass die Gebiete tatsächlich von den Zielarten erkannt und angenommen werden. Eine räumlich verteilte Verbreitung der Zielarten wirkt zudem Ausfalleffekten durch Störereignisse wie exemplarisch der Vogelgrippe entgegen und

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

	Aufteilung der Kohärenzmaßnahme auf mehrere Gebiete müssen die möglichen Auswirkungen der Habitatfragmentierung berechnet und bewertet werden	kommt dem Gedanken der Realisierung eines europäischen Biotopverbundsystems entgegen. Den Kohärenzkulissen werden fachplanerisch hergeleitet funktional hochwertige Kernzonen zugewiesen sowie umrandende Pufferzonen, welche potenzielle Störungen in die Kernzonen mindern sollen. Am Voslapper Groden bestehen nur im Geringen Umfang Kernzonen die nicht durch umliegende Nutzungen beeinträchtigt werden. Zu nennen sind hier die betrieblichen Immissionen des angrenzenden HES-Standortes, des INEOS-Werkes sowie des westlich benachbarten Windparks und der Hafeninfrastruktur (LNG-Terminals und perspektivisch ein neuer Großanleger (AVG). Die angestrebte Gebietsgröße liegt zunächst im Ermessen des Planungsträgers, der alles Notwendige veranlasst, dass diese Flächen die notwendige Kohärenzeignung erreichen.
A15.38	Die quantitative Berechnung der Effekte von Habitatfragmentierung umfasst multiple ökologische Dimensionen (Fläche, Isolierung, Form, Matrixqualität, Biodiversität, Ökosystemfunktionen). Es gibt etablierte ökologische und statistische Verfahren, um Fragmentierung messbar zu machen und ihre Auswirkungen auf Artenvielfalt und ökologische Prozesse zu prognostizieren und quantifizieren. Sie beschreiben die Effekte als: (1) Flächenbezogene Metrik, die Fragmentierung reduziert dabei die Artenzahl nicht linear (MacArthur & Wilson 1967). (2) Landschaftsstruktur-Indices, welche Analysen metrischer Parameter auf Landschaftsebene unter Berücksichtigung von Patch Size (durchschnittliche/maximale Größe der Habitatfragment), Edge Density (Länge der Ränder pro Flächeneinheit in m/ha), Isolation-Index (Entfernung zu nächsten Habitaten) und Core Area-Index (Fläche ohne Randwirkung) erfassen ermöglichen eine Bewertung der Habitatqualität und Konnektivität (McGarigal 2012); (3) Biodiversitätsmetriken wie Shannon, Simpson, oder Jaccard-Ähnlichkeit (Haddad et al. 2015); (4) Konnektivitätsmetriken als Maß für die funktionale Verbindung mittels Graphentheorie, die die Landschaft als Netzwerk aus Habitatknoten erfasst, Least-Cost-Path-Analyse, eine Widerstandsmatrix basierend auf Landnutzung und der Probability of Connectivity (PC), die Wahrscheinlichkeit der Verbindung zweier Punkte (Saura & Pascual-Hortal 2007). Aktuell üblich	Erkenntnisse aus der Ökosystemforschung können nicht 1:1 auf die Kohärenzsicherung übertragen werden, weil das europäische Gebietsschutzrecht die Gebiete nicht als solche schützt, sondern im Hinblick auf die für sie festgelegten Erhaltungsziele. Diese bilden folglich auch den Maßstab für die zu ergreifenden Kohärenzmaßnahmen; nur die diesbezüglichen ökologischen Funktionen sind innerhalb des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 zu erhalten. Es gibt hierfür keinen fachlichen Standard. Es gibt vielmehr unterschiedliche wissenschaftliche Herangehensweisen und methodische Ansätze. In dieser Situation ist lediglich gefordert, dass fallbezogen eine Methode entwickelt wird, die transparent, funktionsgerecht und schlüssig ausgestaltet ist, wobei die angewandten Kriterien definiert werden und ihr sachlich unteretzter Sinngehalt nachvollziehbar dargestellt wird (BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 16.16, Rn. 49). Daran richtet sich die vorliegende Planung aus.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

	sind (5) statistische Modellierungen wie Generalized Linear Models (GLMs)/Generalized Additive Models (GAMs) zur Vorhersage von Biodiversitätsmetriken in Abhängigkeit von Fragmentgröße, Isolation, Matrix etc., Structural Equation Models (SEM) für kausale Zusammenhänge zwischen Fragmentierung, Vegetation, Fauna, Ökosystemfunktionen, Integrierte Community-OccupancyModelle (ICOM) für Aussagen über Vorkommen und Biodiversitätsdynamiken zu treffen. Sie ermöglichen die gleichzeitige Berücksichtigung von Arteninteraktionen, Habitatverfügbarkeit und Umweltveränderungen (Royle & Dorazio 2008, Sinn et al. 2022) und genetische Simulationsmodelle zur Untersuchung der Auswirkung der Habitatfragmentierung auf die genetische Vielfalt und die Wahrscheinlichkeit der genetischen Verarmung und damit eine Bewertung des Aussterberisikos (Pinto et al. 2024).	
A15.39	Der durch Habitatfragmentierung bedingte Zunahme von negativen Randeffekten, kommt bei der Betrachtung der Kohärenzmaßnahme für den Voslapper Groden Nord besondere Bedeutung zu. Randeffekte (edge effects) sind ökologische Phänomene, die an den Übergangsbereichen zwischen verschiedenen Lebensräumen auftreten (Laurance & Yensen 1991, Mullu 2016). Sie beeinflussen eine Vielzahl von ökologischen Prozessen, darunter Mikroklima, Artenzusammensetzung, Populationsdynamik und biotische Interaktionen (López-Barrera et al. 2007, Porensky & Young 2013). In Schutzgebieten wie in FFH- und Natura 2000 Gebieten, Naturschutzgebieten und Nationalparks sind solche Randeffekte besonders relevant, da sie die Effektivität des Schutzes und die Erhaltung der Biodiversität maßgeblich beeinflussen können (Murcia 1995, López-Barrera et al. 2007). Die Randeffekte beeinflussen das (1) ökologische Gefüge durch Veränderungen in Licht, Temperatur, Feuchtigkeit und Windgeschwindigkeit an den Habitatgrenzen und beeinflussen (2) das Mikroklima und damit die Lebensbedingungen für Flora und Fauna (Ries et al. 2004). Einige Arten nutzen Ressourcen, die in angrenzenden Lebensräumen verfügbar sind, was zu Veränderungen in der Artenzusammensetzung führen kann (Murcia 1995). An den Rändern können neue Interaktionen zwischen Arten entstehen, z. B. durch das Eindringen von Prädatoren oder Konkurrenten aus angrenzenden Habitaten (Laurance & Yensen, 1991). Diese Mechanismen führen zu einer erhöhten Heterogenität in den Randbereichen von Habitaten, was Auswirkungen auf das Arteninventar haben kann. So beeinflussen beispielsweise Waldränder die	Wie vor

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

Mehrheit der Arten (85 %). Arten, die im Inneren des Waldes (Waldkern) leben und mit größerer Wahrscheinlichkeit von der Weltnaturschutzunion International Union for Conservation of Nature (IUCN) als gefährdet eingestuft werden, erreichen ihre höchsten Populationsdichten nur in Gebieten, die mehr als 200–400 m von scharfen, kontrastreichen Waldrändern entfernt liegen (Pfeifer et al. 2017). Randeffekte müssen nicht per se negativ sein, Heterogenität (und damit auch Randeffekte) wirken sich häufig sogar positiv auf die Biodiversität aus. Jedoch stellen insbesondere anthropogene Störereignisse an den Rändern von Schutzgebieten eine erhebliche Bedrohung für die Biodiversität und die ökologischen Prozesse innerhalb eines Gebietes dar (Oggier 2001). Diese Störungen entstehen durch verschiedene menschliche Aktivitäten, die sowohl direkt als auch indirekt auf die angrenzenden Lebensräume einwirken. Dazu zählen besonders: (1) Mikroklimatische Veränderungen und Bodenbeeinträchtigungen, (2) Fragmentierung und Barrieren für Tierbewegungen wie saisonale Wanderungen zwischen Brut- und Überwinterungsgebieten, nomadisch oder migrantisch lebende Tierarten und Dispersierer. (3) Siedlungs- und nutzungsbedingter Einfluss auf die alpha-diversitäre Struktur und die Assemblage-Zusammensetzung von Artengemeinschaften. An den Rändern von Schutzgebieten führen anthropogene Aktivitäten zu signifikanten Veränderungen des Mikroklimas. Diese beinhalten Veränderungen der Lichtintensität, Temperatur, der Windgeschwindigkeit sowie der Luftfeuchtigkeit. Bodenfeuchtigkeit und -temperatur werden auf diesem Wege beeinflusst und kann die Nährstoffverfügbarkeit im Boden verringern oder erhöhen und die Regeneration von Pflanzenarten behindern. Studien haben gezeigt, dass diese Effekte bis zu 100 Meter ins Innere von Wäldern reichen können, was die Integrität des gesamten Ökosystems gefährdet. Die Nähe zu menschlichen Siedlungen und Aktivitäten erhöht zudem die Wahrscheinlichkeit des Eindringens invasiver Arten in Schutzgebiete. Diese können einheimische Arten verdrängen, die Artenzusammensetzung verändern und die funktionelle Diversität reduzieren. Zudem können erhöhte Prädationsraten und Konkurrenzdruck durch generalistische Arten die Populationen spezialisierter, oft gefährdeter Arten beeinträchtigen und Auswirkungen auf die einheimische Biodiversität haben können (Holway 2005). Infrastrukturelle Entwicklungen wie Straßen und Zäune fragmentieren Lebensräume und schaffen physische Barrieren, die die Durchgängigkeit und damit die Bewegungen von Tieren einschränken. Dies	
---	--

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

	kann zu isolierten Populationen führen, den Genfluss reduzieren und die Anfälligkeit für lokale Aussterbeereignisse erhöhen. Beispielsweise wurde festgestellt, dass bestimmte Arten solche problematischen Randbereiche meiden, was ihre Habitatnutzung einschränkt und ihre langfristige Überlebensfähigkeit gefährdet. Die genannten Störfaktoren beeinträchtigen nicht nur die unmittelbaren Randbereiche, sondern können tief in die Kernzonen von Schutzgebieten eindringen. Dies untergräbt die Effektivität dieser Gebiete als Rückzugsorte für die Biodiversität. Um dem entgegenzuwirken, ist es entscheidend, Pufferzonen zu etablieren, die menschliche Aktivitäten regulieren, sowie Maßnahmen zur Wiederherstellung degradierter Randbereiche zu implementieren. Zudem sollten Managementstrategien entwickelt werden, die sowohl die ökologischen als auch die sozioökonomischen Aspekte berücksichtigen, um einen nachhaltigen Schutz der Biodiversität zu gewährleisten.	
A15.40	Die Quantifizierung von Randeffekten ist entscheidend für die Bewertung ihrer ökologischen Auswirkungen. Verschiedene methodische Ansätze wurden hierzu entwickelt: So beschreiben der Edge-weighted Habitat Index (EHI) und die Edge Sensitivity (ES) die Stärke der Randwirkung sowie die artspezifische Empfindlichkeit (Koh et al., 2010). Das Maß der Edge Influence (EI) erfasst Ausdehnung und Intensität von Randeffekten über ökologische Unterschiede zwischen Kern- und Randbereichen (Laurance et al., 2002). Langzeituntersuchungen belegen, dass Waldfragmente an ihren Rändern sukzessive degradiert werden (Laurance et al., 2002). Ergänzend ermöglichen metaanalytische Ansätze (Magura et al., 2017; Haddad et al., 2015) globale Aussagen zur Häufigkeit und Intensität von Randeffekten. Die Wirkungen von Randeffekten sind dabei nicht einheitlich, sondern variabel und kontextabhängig. Unterschiede ergeben sich je nach Habitattyp (Ewers & Didham, 2006), nach artenspezifischen Merkmalen (Woodroffe & Ginsberg, 1998) sowie in Abhängigkeit vom Landschaftskontext, wobei die umgebende Matrix die Richtung und Stärke der Effekte modulieren kann (Fletcher et al., 2007). Daraus folgt, dass Randeffekte stets gebietsspezifisch analysiert werden müssen.	Wie vor
A15.41	In den öffentlich ausgelegten Unterlagen zur Auswahl potenzieller Kompensationsflächen fehlen Hinweise auf den Einsatz solcher etablierten Modellierungen zur	Wie vor

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

Habitatfragmentierung und Kohärenzsicherung. Weder Landschaftsstruktur-Indices noch Konnektivitäts- oder Biodiversitätsmetriken wurden dokumentiert. Auch simulationsgestützte Ansätze wie GLMs, GAMs, SEMs oder graphentheoretische Verfahren waren nicht in den vorgelegten Unterlagen zu finden. Ebenso wenig findet sich eine modellbasierte Analyse der Auswirkungen auf das Natura-2000-Netz. Damit bleibt unklar, inwieweit die Kohärenzflächenwahl ökologisch-funktional begründet ist. Bei der Analyse der öffentlich ausgelegten Unterlagen entsteht der Eindruck, dass die Auswahl der Kompensationsflächen weniger auf einer systematischen ökologischen Bewertung als vielmehr auf der Verfügbarkeit von Grundstücken beruhte. Anstelle einer modellgestützten Prüfung der ökologischen Eignung und Kohärenzwirkung scheinen in erster Linie Flächen herangezogen worden zu sein, die in einer bestimmten Größenordnung verfügbar und räumlich administrativ erschließbar waren. Dieses Vorgehen vermittelt den Charakter einer opportunistischen Flächen-suche, bei der ökologische Kriterien gegenüber pragmatischen Erwägungen in den Hintergrund treten. Aus planerischer Sicht ist jedoch eine methodisch fundierte Auswahl erforderlich, die auf quantitativen Verfahren der Landschaftsökologie und Biodiversitätsforschung basiert und so die funktionale Einbindung in das Natura-2000-Netzwerk sicherstellt. Das zumindest hinsichtlich der Randeffekte mit einer erheblichen Zunahme von Störereignissen zu rechnen ist, zeigt bereits eine einfache Betrachtung des Verhältnisses von Umfang/Fläche. Die Auswertung des Verhältnisses von Umfang zu Fläche verdeutlicht deutliche Unterschiede in der Kompaktheit der untersuchten Flächen. Während der Voslapper Groden Nord mit einem Umfang von ca. 7.600 m und einer Fläche von rund 258 ha ein nahezu ideales Verhältnis von $0,00295 \text{ m}^{-1}$ aufweist, liegen die Werte der übrigen Flächen deutlich höher. Wiefels (6.815 m Umfang, ca. 71 ha Fläche) erreicht $0,00960 \text{ m}^{-1}$, Reepsholt (19.556 m, ca. 140 ha) sogar $0,01397 \text{ m}^{-1}$. Hemmoor (9.772 m, ca. 88,5 ha) liegt bei $0,01104 \text{ m}^{-1}$, Oberhammelwarden (2.472 m, ca. 36 ha) bei $0,00687 \text{ m}^{-1}$ und der Elsfl ether Sand (6.762 m, ca. 65 ha) bei $0,01040 \text{ m}^{-1}$. Hierbei wurden weitere Randeffekte durch Straßen, Hochwasserschutzanlagen, Wohnhäuser und Höfe noch gar nicht eingerechnet.	Eine rein quantitative Betrachtung verbietet sich. Gebietsgrenzen (also Ränder) fallen qualitativ sehr unterschiedlich aus. Ein möglichst großes Gebiet ist ein Kriterium unter mehreren zur Erreichung einer möglichst günstigen Ausgangslage zur Erfüllung der gebietsbezogenen Erhaltungsziele.
--	---

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

	Effekte die durch Damit weist der Voslapper Groden Nord im Vergleich zu den potenziellen Kohärenzflächen mit Abstand die günstigste Relation von Umfang zu Fläche auf. Die Kohärenzflächenkomplexe sind wesentlich stärker von Randstrukturen geprägt, was auf eine erhöhte Anfälligkeit für negative Randeffekte hinweist und ihre ökologische Eignung als Kohärenzflächen deutlich einschränkt.	
A15.42	Eignung der Flächenkomplexe Aufgrund des zu engen Zeitrahmens konnten nicht alle Flächenkomplexe aufgesucht werden. Ein Teil der in der Natura 2000-Abweichungsprüfung und dem Umweltbericht vorgelegten Unterlagen konnte nicht aufgefunden werden.	Der Aussage wird nicht gefolgt. Die genannten ökologischen Funktionen werden allesamt erfüllt (Weiteres zu den einzelnen Gebieten).
A15.43	Eignung des Flächenkomplexes Hemmoor (Natura 2000-Abweichungsprüfung 4.6.2 Seite 33 und 4.7.2 Seite 37 Für die in Hemmoor vorgesehenen Kohärenzflächen sind erhebliche Nutzungskonflikte zu erwarten. Dicht an den geplanten Kohärenzflächen befinden sich Wohnhäuser, landwirtschaftliche Betriebe (u. a. Pferdestallungen) sowie die K25 mit Buslinie und Haltestellen. Einzelne Flurstücke (u. a. 35/3, 48/1, 38/1) liegen innerhalb oder direkt am Rand der Kohärenzfläche. Es ist fraglich ob bei Betrachtung der Wohnbebauung und auch der touristischen Nutzung im direkten Umfeld die notwendige Störungsarmut erheblich hergestellt werden kann. Neben dem international bekannten Tauchrevier Kreidesee hemmoor, Rad- und Wanderwegen, Naturbeobachtungsangeboten und Museen spielt auch der südlich angrenzende Jachthafen Schwarzenhütten eine zentrale Rolle für Wassersport und Erholung. Dies führt zu weiterem Nutzungsdruck auf die geplanten Kohärenzflächen.	Die Planungen sehen Abstände und Pufferzonen zu den Siedlungsbereichen vor. die aufgezählten touristischen Attraktionen liegen kilometerweit teils kilometerweit entfernt. Rohrdommel und Tüpfelsumpfhuhn besitzen Fluchtdistanzen bis 80 m. Bei Straßen unter 10.000 KFZ/24 h ist das Meideverhalten nicht auf einen durchgehenden Schallpegel zurückzuführen (Arbeitshilfe "Vögel und Straßenverkehr") Garniel et al. 2010), sodass nicht die Schallbelastung, sondern Störradien bzw. die Fluchtdistanz entscheidend ist. Insbesondere bei den Planungen der Kohärenz in Hemmoor werden Lenkung von Besuchern und Verkehr um das Gebiet herum planerisch thematisiert. Dies betrifft öffentliche Wege, Radwege und eingeschränkte Zugänglichkeiten für die direkten Anwohner. Ersatzweise sind Maßnahmen zum Gebietserlebnis wie z. B. ein Aussichtsturm und Informationsformate im Gespräch, die aber nicht gegenständlich für das Bauleitplanverfahren sein können.
A15.44	Eignung des Flächenkomplexes Wiefels (Natura 2000-Abweichungsprüfung 4.6.3 Seite 34 und 4.7.3 Seite 39, Begehung) Drei der für die Kohärenzflächen vorgesehenen Flurstücke in Wiefels (Karte Dateiname 10d_B225_Wiefels) (Flur 2, Flurstück 61: 21.847 m ² ; Flurstück 63: 21.590 m ² und Flurstück 64: 21.209 m ²) stehen in unmittelbarer Nähe zu der Deponie, bzw. zur geplanten Erweiterung der Deponie Wiefels. Angesichts der prognostizierten	Aufgrund der bekannten Störungen und des dauerhaften Schallpegels ist die Kohärenzfläche in Wiefels nur bedingt für lärmempfindliche Vogelarten geeignet, sodass der Fokus auf den Arten liegt, die den Lärm tolerieren. Die genannten Belastungen treten in Ausnahmefällen auf. Die bereits umgesetzte Teilmaßnahme zeigt, dass

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

Vollauslastung der Deponie spätestens bis 2035 ist von einer zunehmenden Nutzung und dadurch mit einer zunehmenden Belastung der potentiellen Kohärenzflächen auszugehen. Eine uneingeschränkte Anrechnung als Kohärenzflächen erscheint nicht sachgerecht. Hinzu kommt, dass es bereits im laufenden Jahr 2025 zu drei gravierenden Bränden auf der Deponie gekommen ist (20.02.2025, 10.04.2025 und 30.08.2025). Alle Ereignisse führten zu erheblicher Rauch- und Schadstoffentwicklung, die sich über mehrere Stunden hinweg, auch auf die für die Kohärenz vorgesehenen Flächen ausbreitete. Der Brand vom 30.08.2025 erforderte über 18 Stunden Löscharbeiten; hierbei wurde unter anderem Löschschaum eingesetzt (möglicherweise auch PFAS -fluorhaltige Schaummittel). Für ein Natur-2000-Gebiet wäre solch ein Brand mit massiver Rauchentwicklung, besonders in der Brut- und Aufzuchtzeit, fatal. Aufgrund der fehlenden vollständigen Einhausung der Deponie kommt es regelmäßig zu windinduzierten Abfallverfrachtungen. Dabei werden insbesondere leichte Kunststoffanteile durch Windeinflüsse in die angrenzenden Flächen transportiert. Dies führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung der ökologischen Funktionen dieser Flächen und stellt eine relevante und nicht tolerierbare Belastung für die vorgesehene Nutzung als Kohärenzfläche dar. Mülldeponien stellen für zahlreiche Vogelarten zudem eine bedeutende Quelle anthropogener Materialien dar. Neben der Nutzung als Nahrungsressource können offene Abfallflächen auch Nistmaterialien in Form von Kunststoffen bereitstellen. Empirische Studien haben gezeigt, dass der Einbau von Kunststoffkomponenten in Nester mit der räumlichen Nähe zu Deponien positiv korreliert. Darüber hinaus fungieren Deponien als ökologische Anziehungspunkte für potenzielle Prädatoren. Synanthrope Säugetiere wie die Wanderratte <i>Rattus norvegicus</i>, der Fuchs <i>Vulpes vulpes</i> oder Hauskatzen (<i>Felis silvestris forma catus</i>) profitieren vom hohen Nahrungs- und Habitatangebot in der Deponie und treten in erhöhter Dichte auf. Parallel dazu nutzen auch Rabenvögel (<i>Corvus</i> spp.) und Möwen die Deponien als Nahrungsressource und können gleichzeitig als bedeutende Nestprädatoren wirken. Die gesteigerte Präsenz dieser Arten erhöht die Wahrscheinlichkeit von Gelegeverlusten durch Eierraub oder Nestlingsprädation. Im Umfeld von Deponien kann folglich zu einer Reduktion des Bruterfolgs führen.	mit recht überschaubarem Aufwand Lebensraum für die Arten Wasserralle, Blaukehlchen, Schilfrohrsänger und Rohrschwirl geschaffen werden kann. Auf ca. 18 ha Sumpf-/Röhrichtlebensraum befinden sich derzeit 8 Wasserrallen und 1 Rohrschwirl. Im gesamten Untersuchungsgebiet Wiefels (ca. 200 ha) wurden weiterhin mind. 57 Schilfrohrsängerreviere und mind. 17 Blaukehlchenreviere festgestellt. Bereits zu diesem Zeitpunkt, ohne Umsetzung der Maßnahmen auf den derzeit intensiv genutzten Grünlandflächen, ist das Potenzial dieser Kohärenzfläche zu erkennen. Die ca. 300 m entfernte Windenergieanlage ändert an der Eignung der Flächen nichts. Einen anerkannten Mindestabstand in Niedersachsen gibt es nicht. In der Vergangenheit waren Mindestabstände in Potenzialstudien üblich, jedoch oblag die finale Entscheidung über die Wirkung einer Windenergieanlage auf ein Natura 2000-Gebiet einer Verträglichkeitsprüfung. Die Zielarten und damit die zukünftigen Erhaltungsziele sind nicht kollisionsgefährdet und reagieren nicht empfindlich gegenüber Windenergieanlagen. In einer überwiegend durch hohe Vegetation geprägten Kohärenzmaßnahme ist im Übrigen die Prädationswahrscheinlichkeit durch Krähen und Möwen auch in direkter Nähe zu einer Deponie sehr gering.
---	--

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

	Problembehaftet ist zudem die Lage einer Windkraftanlage im unmittelbaren Umfeld der Kohärenzflächen. Nach geltendem niedersächsischen Naturschutz- und Planungsrecht ist die Errichtung von Windenergieanlagen im räumlichen Umfeld von Natura-2000-Gebieten, zu denen auch Kohärenzflächen zählen, einer besonderen rechtlichen Prüfung zu unterziehen. Maßgeblich sind hier insbesondere Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie (92/43/EWG) sowie § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), ergänzt durch die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG. In der Verwaltungspraxis des Landes Niedersachsen hat sich zur Beurteilung der Vereinbarkeit von Windenergieanlagen mit den Schutzzwecken von Natura-2000-Gebieten ein Mindestabstand von 300 Metern etabliert. Dies ergibt sich aus dem „Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ (URL 6) sowie dem „Kriterienkatalog Niedersachsen“. Dort wird ausgeführt, dass angrenzende Bereiche bis 300 Meter als sensibel einzustufen sind, da Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Schutzzwecke nicht ausgeschlossen werden können. Im Falle von Neuerrichtungen oder Repowering-Vorhaben wird dieser 300-Meter-Regelabstand ausdrücklich als Orientierungsmaßstab genannt. Vor diesem Hintergrund ist festzustellen, dass Kohärenzflächen, die weniger als 300 Meter von bestehenden Windkraftanlagen entfernt etabliert werden sollen, nicht ohne Weiteres als funktionsfähig anzusehen sind, da der notwendige Puffer zur Sicherung der Gebietsintegrität fehlt.	
A15.45	Eignung des Flächenkomplexes „Elsflether Sand“ (Natura 2000-Abweichungsprüfung 4.6.4 Seite 34 und 4.7.4 Seite 40, Begehung) Der Suchraum „Elsflether Sand“ (Karte Dateiname 10b_B225_Elsflether-Sand_Suchraum, 10b_F087_Elsflether-Sand_Suchraum) wurde im Umweltbericht als Teil des Maßnahmenpools für Kohärenzmaßnahmen benannt. Ziel war es, über Flächen in Wesernähe zusätzliche Lebensräume für wertgebende Vogelarten zu sichern und eine funktionale Ergänzung zu den Eingriffen am Voslapper Groden Nord zu schaffen Die Geländebegehung vom zeigt jedoch, dass die Flächen aktuell von intensiver touristischer und infrastruktureller Nutzung geprägt sind. Die Straße Elsflether Sand durchquert den Bereich vollständig und dient sowohl dem touristischen Ver-	Die Planungen sehen derzeit eine deichbedingte Zweiteilung der Kohärenzkulisse in einen nördlichen und südlichen Abschnitt vor. Es werden Kern- und Randzonen definiert. Unter der Maßgabe keiner zusätzlichen Beeinträchtigungen etwa durch Trassenbau und Freileitungen ist der Bereich zur Kohärenzfläche entwickelbar. Planungshoheit liegt beim NLWKN. Die Planungen müssten für die Erfüllung der Kohärenz auf die fachlichen Belange und Bedürfnisse der Stadt WHV bzw. des Voslapper Groden Nord vollumfänglich entsprechen. Hierzu liegen vertiefende Ausführungen im Fachgutachten ARSU zu den Kriterien und der Kohärenzwirksamkeit vor, denen zu folgen ist. Für einen Kohärenzeignung ist eine Verlegung eines Trassenkorridors einer Tennet-Freileitung in das südliche Gebiet des Elsflether Sand notwendig. Hierfür bedarf es

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

	kehr als auch der Erschließung einzelner Wohnhäuser. Ob eine dauerhafte Wohnnutzung besteht, ist zwar unklar, doch bereits der Anschein einer Wohnnutzung widerspricht den Anforderungen an eine störungsarme Kohärenzfläche. Der touristische Druck ist erheblich: Badestrand und stark frequentierte Radwege führen zu einer nahezu durchgehenden Nutzung, die durch Google-Tracking-Daten bestätigt wird. Auch abends finden Aufenthalte mit Feuerstellen und Strandnutzung statt, teilweise entgegen geltender Verbote. Hinzu kommt eine intensive Nutzung als Hundeauslauf mit zahlreichen freilaufenden Tieren, Hundekothaufen und damit verbundenen Einträgen von Nährstoffen, Parasiten und Chemikalien. Zusätzliche Belastungen ergeben durch den Hochwasserschutz. Deiche durchziehen das Gebiet, sind eingezäunt und müssen auch gepflegt werden. Neben Schafbeweidung (auch hier ist ein Eintrag von antiparasitären Medikamenten zu erwarten) werden vermutlich, zumindest gelegentlich, auch Herbizide bei der Deichpflege eingesetzt. Im Vergleich zu den ökologischen Zielsetzungen des Umweltberichtes ist festzuhalten, dass die erforderliche Ruhe und Ungestörtheit für wertgebende Brut- und Rastvögel am Standort Elsfl ether Sand nicht gegeben ist.	eines Änderungsantrages in einem bei der NLStBV laufenden Genehmigungsverfahren für ein Tennen-Freileitungsvorhaben. Sollte eine Trassenverschwenkung nach Süden nicht ermöglicht werden, scheidet der Elsfl ether Sand als entwickelbar Kohärenzkulisse für das Bauleitplanverfahren B 225 aus.
A15.46	Eignung des Flächenkomplexes Oberhammelwarden “ (Natura 2000-Abweichungsprüfung 4.6.5 Seite 34 und 4.7.5 Seite 40, Begehung der Außengrenzen) Die Fläche Oberhammelwarden (Karte Dateiname 10e_B225_Oberhammelwarden_Plangebiet) wurde von der JadeWeserPort Managementgesellschaft bereits vor Jahren als Kohärenzmaßnahme hergerichtet und in ihrer Öffentlichkeitsdarstellung als hochwertiger Lebensraum mit Röhrichbeständen, Wasserflächen und randlichen Strukturen beschrieben, der insbesondere für Arten wie die Rohrdommel von Bedeutung sein sollte (URL 7). Grundlage der Maßnahmen war ein sensibel gesteuertes Wassermanagement sowie die Entwicklung standorttypischer Vegetationsbestände, ergänzt durch wissenschaftliche Begleitung. Die Ergebnisse liegen nicht vor bzw. konnten in den Unterlagen nicht aufgefunden werden. Statt der intendierten Feuchtlebensräume prägen flächennahe Brombeerbestände die Umgebung des Flächenkomplexes, was auf eine fehlende Pflege und Kontrolle hinweist. Hinzu kommt eine auffällige Vermüllung, unter anderem durch Batterien und Lackdosen, die entlang der angrenzenden B212 festgestellt wurde.	Die Defizite gilt es zu belegen. Brombeeraufwuchs in den Randbereichen zur Umgebung mindert nicht die Eignung des Gebietes, die Nährstoffeinträge wirken auf ein Röhrichthabitat nicht negativ ein. Eine Verkehrsbelastung besteht, ist jedoch nicht extrem. Die in Niedersachsen 2021 durchgeführte Verkehrszählung führt in diesem Bereich 8400 KFZ / 24 h auf. Bei Straßen unter 10.000 KFZ/24 h ist das Meideverhalten nicht auf einen durchgehenden Schallpegel zurückzuführen (Arbeitshilfe “Vögel und Straßenverkehr”) Garniel et al. 2010), sodass nicht die Schallbelastung, sondern Störradien bzw. die Fluchtdistanz entscheidend ist. Die vorwiegend durch visuelle Wirkungen ausgelöste Störung wird durch einen mehrreihigen Gehölzsaum reduziert. Die Zielarten konnten über die letzten Jahre nachgewiesen werden, sodass die Fläche Oberhammelwarden in Verbindung mit der Kohärenzfläche Elsfl ether Sand als wirksam betrachtet wird.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	B225	003/2026

	Besonders kritisch ist die Belastung durch Verkehr und Infrastruktur: Während einer Verkehrszählung am 12.09.2025 wurden in nur zehn Minuten 98 Fahrzeuge registriert, davon ca. 40 % Schwerlastverkehr (> 14 t). Hochgerechnet ergibt dies etwa 588 Fahrzeuge pro Stunde. Hinzu kommen gefahrene Geschwindigkeiten von bis zu 120 km/h, die die B212 zu einer erheblichen Lärmbelastung führen. Ergänzt durch die parallel verlaufende Bahntrasse mit Oberleitung und Güterzugverkehr entsteht eine dauerhafte Störkulisse, die die Fläche für störungsempfindliche Vogelarten weitgehend entwertet. Angeichts dieser massiven Vorbelastungen stellt sich die Frage, ob die Fläche Oberhammelwarden die Funktion einer Kohärenzmaßnahme übernehmen kann. Selbst bei intensiver Nachsteuerung – etwa durch Entmüllung, Regulierung des Brombeeraufwuchses oder die Anlage von Pufferstreifen – bleibt fraglich, ob die Nähe zur stark befahrenen Bundesstraße eine dauerhafte und störungsarme Entwicklung der Zielbiotope überhaupt zulässt. Vor diesem Hintergrund ist die Eignung der Fläche für die Kohärenzsicherung als äußerst zweifelhaft einzuschätzen.	Die Kulisse Oberhammelwarden ist nur für die Kohärenz anrechenbar, sofern auf dem Elsflether Sand Kohärenzplanungen umsetzbar sind. Auf die benannten Missstände sollte der NLWKN reagieren. Vorstellbar ist eine Reaktion im Rahmen einer Überarbeitung des Gebietsmanagements und weiteren Maßnahmen zur Erhöhung der Wertigkeit und Verbesserung der Erhaltungszustände. Die detaillierte Betrachtung zeigt, dass die angesprochenen Missstände der Kohärenzflächen nicht vorhanden sind bzw. nicht belegbar sind.
A15.47	Zusammenfassend möchte ich noch einmal betonen, dass die Zeit der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht im Ansatz ausgereicht hat. Dies ist auch der fehlenden Endredaktion der Unterlagen geschuldet und den vielen formalen und redaktionellen Fehler. Nur ein Bruchteil dieser Fehler ist in dieser Stellungnahme aufgeführt. Das ist, gerade in Anbetracht des Zeitrahmens der den Erstellenden zur Verfügung steht, nicht hinnehmbar.	Kenntnisnahme

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Die Anregungen zu A15.1 bis A15.47 werden zu Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt.